



Bebauungsplan Hau Nr. 05 „Horionstraße“

5. vereinfachte Änderung der Gemeinde Bedburg-Hau Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Entwurfssfassung Stand: September 2024

Auftraggeber:

**Laura Binger/Alfons Gierhold
c/o Schmidt Architekten GmbH**

Zu den Ruhrwiesen 3

59755 Arnsberg

Bearbeitung:

LANGE

Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE**
GmbH & Co. KG

**Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan
Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski
Roland Pröger**

Carl-Peschken-Straße 12 in 47441 Moers

Telefon: 02841 / 7905-0

Telefax: 02841 / 7905-55

E-Mail: info@lange-planung.de

Bearbeitung:

M.Sc. BioGeoWissenschaften Matthias Langner

Dipl.-Ing. Heidrun Elisabeth Müller AKNW

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2 LAGE UND DERZEITIGE SITUATION DES GELTUNGSBEREICHS	4
3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	10
3.1 Allgemeiner Artenschutz	10
3.2 Besonderer Artenschutz	11
3.3 Umweltschadensgesetz	13
4 DATENGRUNDLAGE UND METHODIK.....	15
5 BESCHREIBUNG DES VORKOMMENS PLANUNGSRELEVANTER ARTEN.....	18
6 WIRKUNGEN DER PLANUNG	20
7 RELEVANZPRÜFUNG	21
7.1 Säugetiere- Fledermäuse	21
7.3 Brutvögel	22
7.3.2 Gilden der nicht planungsrelevanten europäische Vogelarten	25
7.4 Schmetterlinge.....	26
8 PROGNOSE ARTENSCHUTZRECHTLICHER TATBESTÄNDE.....	27
8.1 Fledermäuse.....	27
8.2 Nicht planungsrelevante Baum- und strauchbewohnende Vogelarten (Gilde)	28
8.2 Durchzuführende Vermeidungsmaßnahmen	29
8.2.1 Fledermäuse.....	29
8.2.2 Bauvorbereitende Maßnahmen für Brutvögel.....	35
9 FAZIT	37
10 LITERATUR.....	39

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1:	5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 05 Quelle: Geoportal Niederrhein und Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GmbH & Co. KG	2
Abbildung 2:	Lage des Geltungsbereichs (roter Kreis) mit Schutzgebietskulisse, Maßstab: 1:5.000, Quelle: http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk	5
Abbildung 3:	schutzwürdige Biotope (BK) im Umfeld des Geltungsbereichs (roter Kreis); o.M., Quelle: http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent	6
Abbildung 4:	Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (MKULNV 2015).....	17
Abbildung 5:	Beispiel für einen Fledermaus-Großraumeinbaustein (Layout)	32
Abbildung 6:	Beispiel für einen Fledermaus-Flachstein (Layout)	33
Tabelle 1:	Fotos des Geltungsbereichs und Umgebung, LANGE GmbH & Co. KG im August 2024	7
Tabelle 2:	Planungsrelevante Arten der MTB-Q 42031, (LANUV September 2024).....	18
Tabelle 3:	Planungsrelevante Arten im BK-4202-068	19
Tabelle 4:	Hauptbrutzeiten der potenziell betroffenen Gehölzbrüter.....	35
Tabelle 5:	Hauptbrutzeiten der potenziell betroffenen Gehölzbrüter Fehler! Textmarke nicht definiert.	

Anhang

Artenschutz-Prüfprotokolle

Teil A – Planangaben

Teil B – Art-für-Art- Protokolle

- Rauhaufledermaus
- Zwergfledermaus

Die dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zugrunde liegende Daten zu vorgefundenen Artvorkommen und / oder Habitatausstattung sind immer eine Momentaufnahme. Flora und Fauna sind höchst dynamisch veränderliche Faktoren. Der nachfolgende Fachbeitrag fußt auf den am 21.08.2024 vorgefundenen Strukturen und einer darauf aufbauenden Beurteilung der Habitateignung.

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Hau Nr. 05 „Horionstraße“ bzw. der 1. vereinfachten Änderung befindet sich in der Gemarkung Hau, Flur 2, Flurstück 541 ein Grundstück mit einem vorhandenen, 1 ½ geschossigem Wohnhaus. Dieses wird von einer Familie bewohnt und steht in deren Eigentum, deren Mitglieder aufgrund von zum Teil unfallbedingten Behinderungen einen besonderen Wohnbedarf haben. Das bestehende Haus wird jedoch diesem besonderen Wohnbedarf nicht mehr gerecht, so dass ein Umbau erforderlich wird. Aus sozialen Gründen (Bindung der Familie an den Ort Hau, keine Trennung einzelner Familienmitglieder von der Familie und Erhalt der Integration der Familie im sozialen und gesellschaftlichen Umfeld des Ortes Hau) scheiden alternative Standorte zur Unterbringung der Familie aus. Auf dem Flurstück 541 mit einer Größe von 829 m² (gemäß ALKIS-Datenabgriff) lassen sich die besonderen Wohnbedürfnisse zudem realisieren.

Ziel der Planung ist daher, im Bereich des Flurstücks 541

- die Schaffung von Wohnraum zur Unterbringung von schwer behinderten Menschen im Familienumfeld
- die Gewährleistung des Arbeitsschutzschutzes für die zu betreuenden Pflegekräfte einer 24 Stunden-Betreuung
- den Erhalt des Familienverbandes, nicht nur für das behinderte Pflegekind, sondern auch für die anderen Pflegekinder aus sozialen Gründen (Familie mit mehreren Kindern) und
- den Erhalt von Bedburg-Hau als wichtigem Bezugspunkt für die Familie aus sozialen wie auch wirtschaftlichen Gründen und dem Ausschluss eines Wegzugs aus Bedburg-Hau.

Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau hat am 11.04.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 05 gefasst. Dieser wurde am 23.05.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 05 wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Über die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 05 wird die bestehende überbaubare Fläche nach Osten bis auf 3,00 m zur östlichen Grundstücksgrenze erweitert. Zusätzlich werden zwei Anschlüsse an die öffentliche Straßenverkehrsfläche Kleine Horionstraße festgesetzt (bestehende Garagenzufahrt sowie im Osten im Bereich bereits geschotterter Flächen). Ansonsten werden aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Hau Nr. 05 die Festsetzungen zu Art, Maß und Bauweise als auch zur Zulässigkeit von Anlagen, für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen der ohne Änderung übernommen, wobei darauf hingewiesen wird, dass nach derzeit geltenden Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) hierfür eine Genehmigung einzuholen ist.

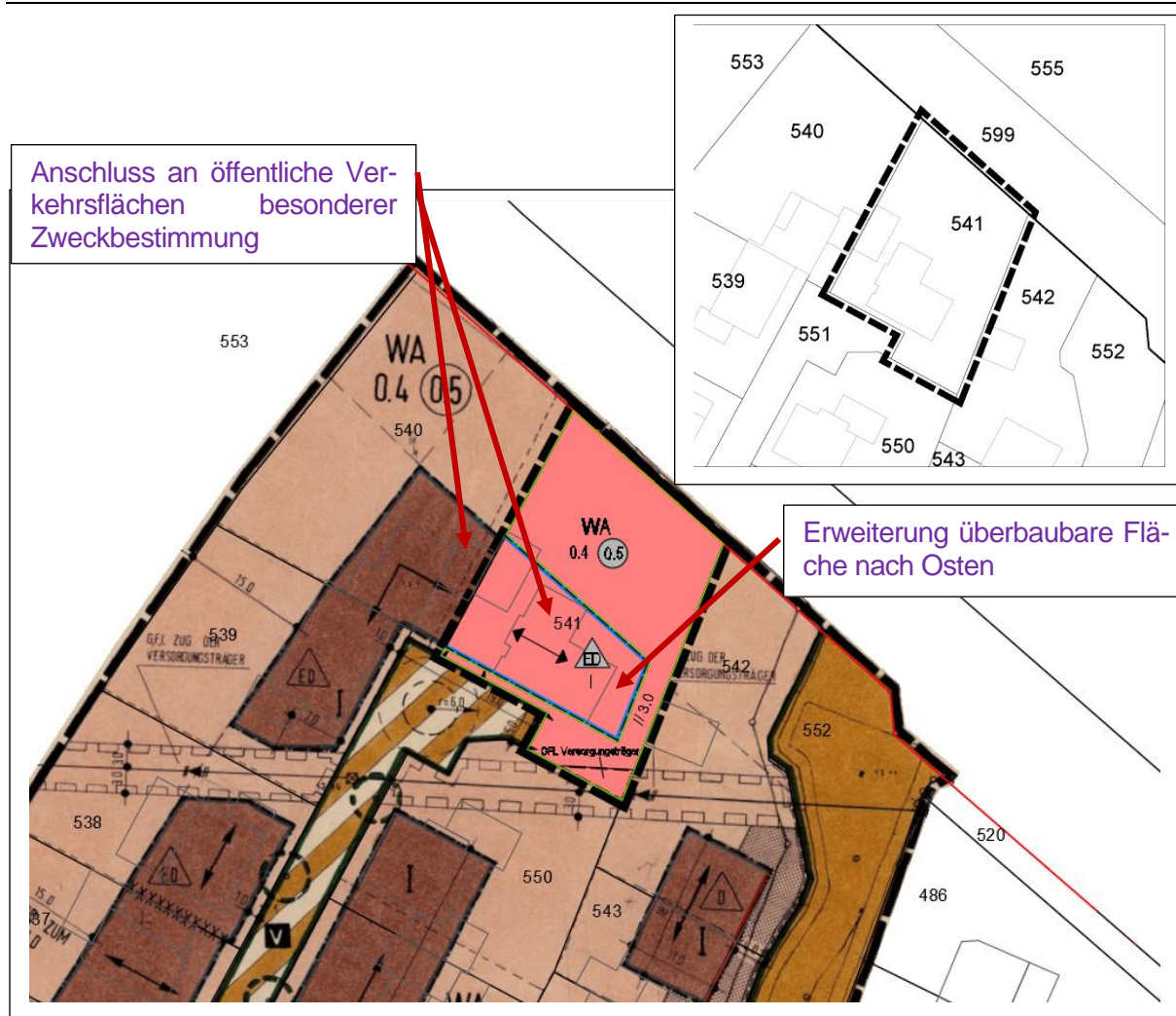


Abbildung 1: 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 05

Quelle: Geoportal Niederrhein und Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GmbH & Co. KG

Aufgrund der differenzierten Gesetzgebung sind unterschiedliche Fachgutachten zu erstellen. Dazu gehört auch die Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASF) gemäß den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der die Betroffenheiten besonders und streng geschützter Arten feststellt, bewertet und Maßnahmenvorschläge zum Umgang mit den Betroffenheiten darlegt. Dieser formale Schritt ist für die Rechtswirksamkeit der Bauleitplanung mittlerweile zwingend. Die Bauleitplanung selbst entfaltet durch die Erstellung der Planwerke und die Formulierung von Darstellungen und Festsetzungen keine direkten Wirkungen auf Flora und Fauna. Diese kommen erst im Rahmen der konkreten Umsetzung der geplanten Anlagen zum Tragen, auch können erst zu diesem Zeitpunkt mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten. Eine Beurteilung und Bewältigung der prognostizierten Konflikte ist jedoch bereits auf Ebene der Bauleitplanung erforderlich, da der Bebauungsplan bei Nichtbeachtung ggf. vorhandener und ungelöster Konflikte vollzugsunfähig werden können.

Aufgrund der möglichen Lebensraumfunktion des Plangebiets für Tiere und Pflanzen ist daher abzuschätzen, ob durch die Planung auch besonders oder streng geschützte Arten im Sinne der "planungsrelevanten Arten" (naturschutzfachlich begründete Auswahl, Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)) betroffen sein können. Mögliche Wirkungen, die die Planung und deren Umsetzung auf die planungsrelevanten Arten haben könnten, sind:

- Bau- oder nutzungsbedingte Individuenverluste bei planungsrelevanten Arten
- Bau- oder nutzungsbedingte erhebliche Störung der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten
- Bau- oder nutzungsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (sowie sonstigen essentiellen Habitatbestandteilen) der planungsrelevanten Arten
- Bau- oder nutzungsbedingte Beschädigung planungsrelevanter Pflanzenarten oder ihrer Standorte

Im Falle möglicher Betroffenheiten ist die Art und Intensität der Betroffenheit zu prüfen und es sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu formulieren. Nachfolgend wird daher im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags geprüft, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensraumansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist.

2 Lage und derzeitige Situation des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 05 befindet sich im Ortsteil Hau, innerhalb eines bestehenden ca. 1997 entstandenen Wohngebiets, am nördlichen Ende der Wendeanlage der Straße Kleine Horionstraße und südlich der L 362 (Uedemer Straße). Dabei umfasst der räumliche Geltungsbereich ausschließlich das Flurstück 541 in der Flur, Gemarkung Hau mit einer Größe von 829 m² gemäß ALKIS-Datenabgriff (Stand 18.07.2024; Quelle Kreis Kleve).

Der Geltungsbereich der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 05 wird begrenzt:

- im Norden durch die L 362 (Uedemer Straße) (Gemarkung Schneppenbaum, Flur 22, Flurstück 599)
- im Osten durch ein wohnbaulich genutztes Grundstück (Gemarkung Hau, Flur 2, Flurstück 542)
- im Süden durch die Straße Kleine Horionstraße (Gemarkung Hau, Flur 2, Flurstück 551) und
- im Westen durch ein wohnbaulich genutztes Grundstück (Gemarkung Hau, Flur 2, Flurstück 540).

Das Flurstück 541 ist seit 1997 mit einem freistehenden 1 ½ geschossigen Einfamilienhaus mit Satteldach (nach Norden eingeschobener Anbau ebenfalls mit Satteldach) und einer Garage bebaut. Der Garage vorgelagert befinden sich zwei Stellplätze. Dem Wohngebäude vorgelagert sind gepflasterte Bereiche sowie seitlich im Osten geschotterte Flächen für die weitere PKW-Abstellung. Um das Wohngebäude befinden sich im Norden und Osten großzügige gepflasterte Terrassenbereiche. Der Garten ist nach Norden zur L 362 ausgerichtet und durch Umgestaltungsmaßnahmen gekennzeichnet. Innerhalb des Gartens und randlich im Osten zur Nachbargrenze befinden sich einige kleinere Laubbäume sowie Strauchwerk. Ein Schwimmbad mit umgebenden Freisitzflächen wurde zwischenzeitlich zurückgebaut. Wie bereits ausgeführt, befindet sich das Wohnhaus im Privateigentum der Nutzer. Das Flurstück 541 liegt innerhalb eines Wohngebiets mit ähnlicher freistehender Einfamilienhausbebauung.

Die Landesstraße wird durch alten Laubbaumbestand begleitet.

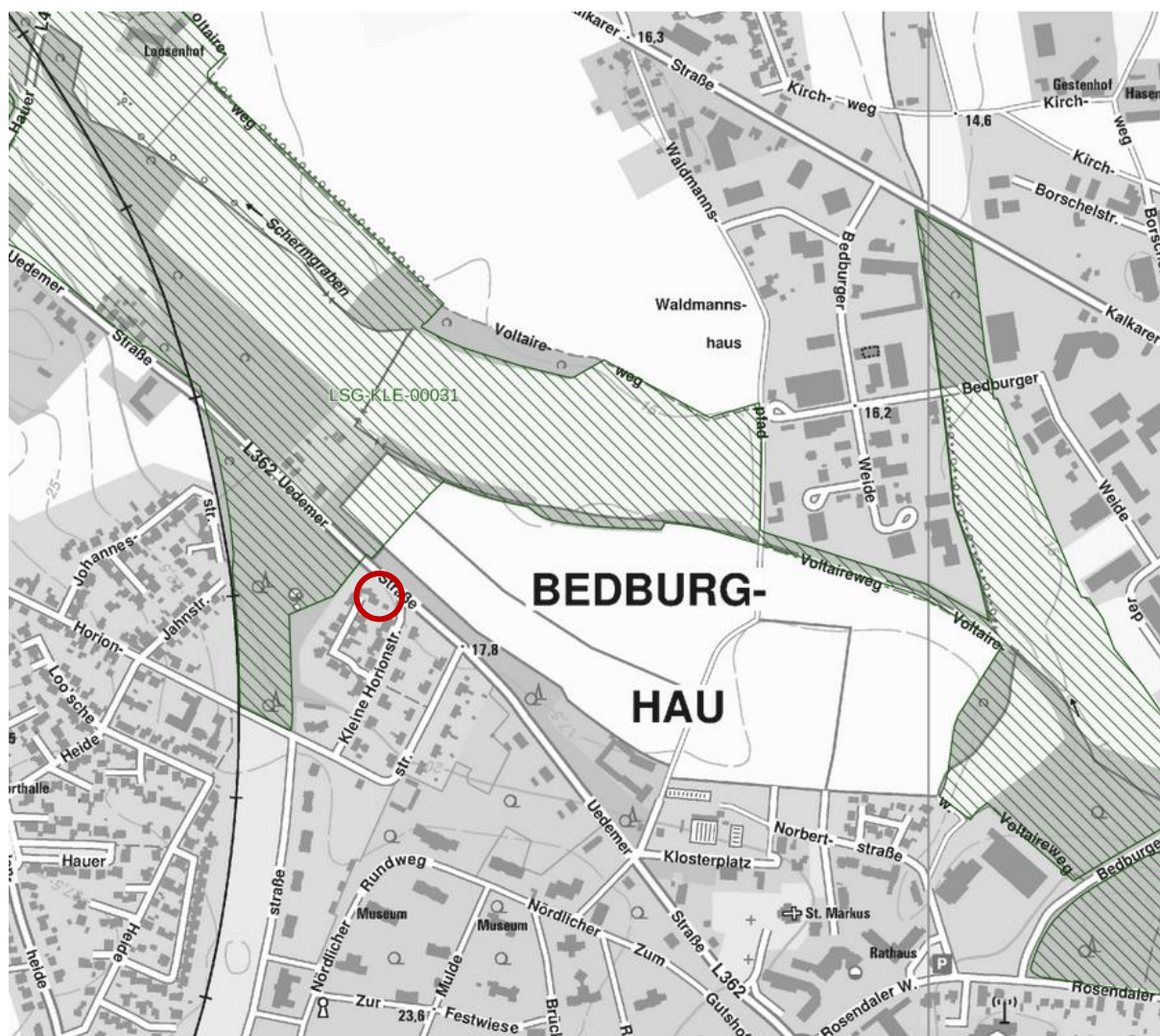


Abbildung 2: Lage des Geltungsbereichs (roter Kreis) mit Schutzgebietskulisse, Maßstab: 1:5.000, Quelle: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>

Das Landschaftsschutzgebiet LSG Rheinaue Galleien/Moyland (LSG-KLE-0031) befindet sich in einer Entfernung von ca. 50 m im nordwestlichen Bereich zum Geltungsbereich. Das direkt daran anschließende und westlich gelegene LSG Sternbusch (LSG-KLE-00033) befindet sich in einer Entfernung von ca. 530 m zum Geltungsbereich. Darüber hinaus befindet sich östlich des Geltungsbereichs das LSG Myolaender Wald (LSG-KLE-00034) in einer Entfernung von ca. 950 m. Die Landschaftsschutzgebiete LSG-KLE-00033 und LSG-KLE-00034 befinden sich somit in einer Entfernung von 530 m bzw. 950 m zum Geltungsbereich mit seinen Festsetzungen und sind somit nicht betroffen.

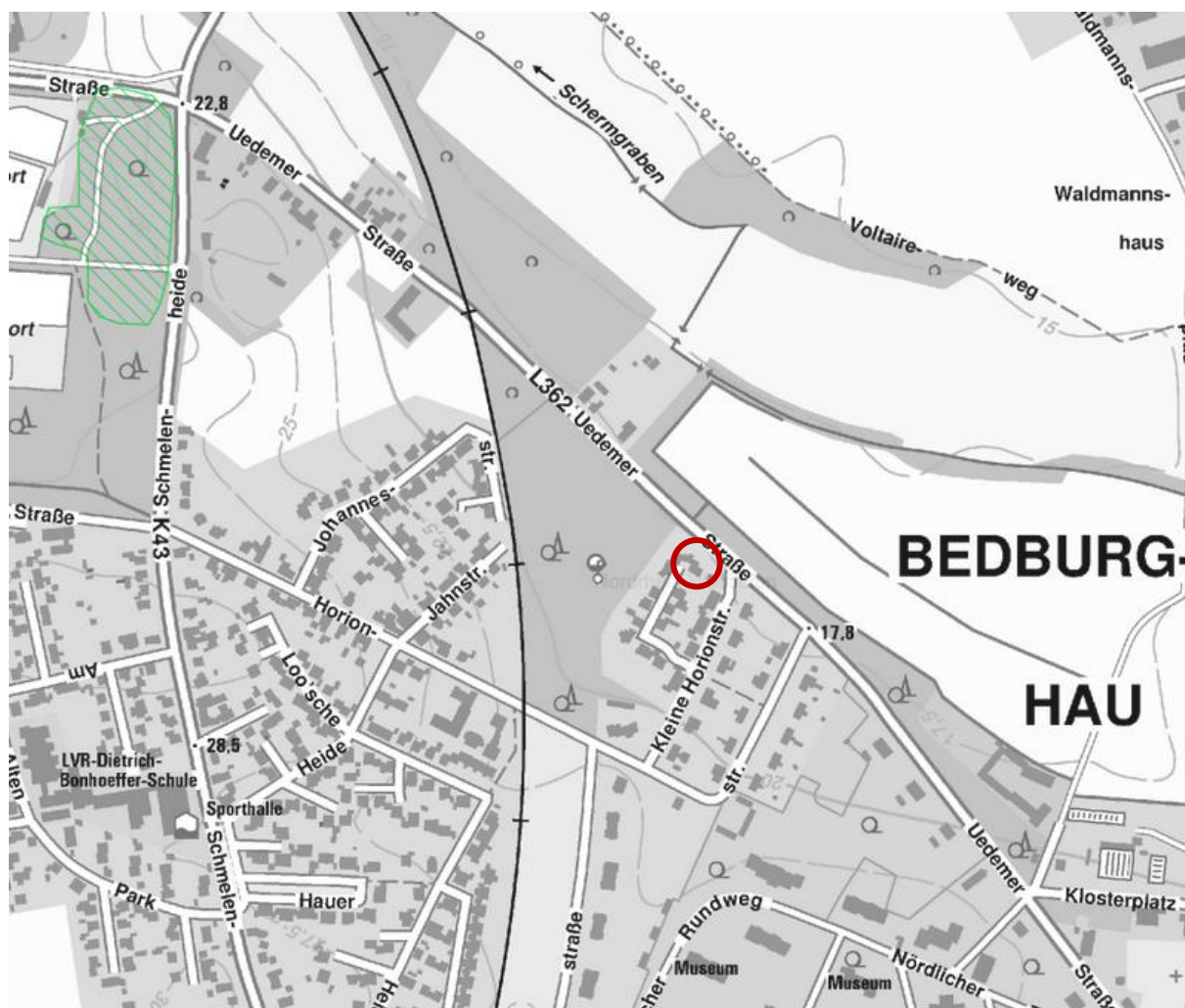


Abbildung 3: schutzwürdige Biotope (BK) im Umfeld des Geltungsbereichs (roter Kreis); o.M., Quelle: <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>

In einer Entfernung von ca. 580 m befindet sich das schutzwürdige Biotop (BK) „Buchenwälder nördlich der Siedlung Weisses Tor und Bedburg-Hau“ BK-4202-068.

Gemäß der Abfrage von Schutzgebieten konnten keine Vogelschutzgebiete bzw. FFH-Gebiete in relevanter Nähe festgestellt werden. Nächst gelegene NATURA 2000-Gebiete sind das

- DE-4203-401 VSG Unterer Niederrhein in ca. 2,43 km Entfernung (im Norden)
- DE-4103-303 NSG Kellener Altrhein, nur Teilfläche, mit Erweiterung (FFH-Gebiet) in ca. 2,81 km Entfernung (im Norden).

Im Folgenden zeigt eine kurze Fotodokumentation die Habitatausstattung des Geltungsbereichs und seiner Umgebung.

Tabelle 1: Fotos des Geltungsbereichs und Umgebung,
Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GmbH & Co. KG im August 2024

	<p>Heutige Ostfassade des Wohngebäudes Kleine Horions- traße 21(Giebelseite) mit vorgelagerter Terrasse</p>
	
	
<p>Blick auf das Wohngebäude Kleine Horionstraße 21 von der Straße mit Garagen und vorgelagertem Stauraum (Stellplätze)</p>	



Für bauliche Erweiterung in Anspruch zu nehmender Terrassenbereich (Pflasterung) und Ostfassade, Baumbestand im Garten (vermutlich als naturschutzrechtlicher Ausgleich gepflanzt) sowie randlicher östlicher Hecken-/Strauchbestand



links/links unten Nordgarten (angrenzend an Landesstraße mit Baumbestand) in Umbruch/Neugestaltung



Für bauliche Erweiterung in Anspruch zu nehmender Terrassenbereich (Pflasterung)



Blick auf Hauptgebäude nach Süden mit Baumbestand



Nest (Amsel) auf einem freiliegenden Dachstuhlbalcken unterhalb des Giebels an der Ostfassadenseite

3 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten ist im BNatSchG in den §§ 37-55 verankert.

Grundlegend umfasst der Artenschutz laut § 37 BNatSchG

- den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
- den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten
- sowie
- die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

3.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten". Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt.

Der allgemeine Artenschutz unterbindet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung "ohne vernünftigen Grund" der wild lebenden Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten.

Es ist laut § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die obigen Verbote gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a. behördlich durchgeführt werden,
 - b. behördlich zugelassen sind oder

- c. der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölbewuchs zur Verwirklichung er Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Darüber hinaus ist es laut § 39 Abs. 6 BNatSchG verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen. Dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

3.2 Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten. Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen i. d. R. in einem gesonderten Gutachten, der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) bzw. dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF), berücksichtigt.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind

Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten (laut BArtSchV) außerhalb der europäischen Vogelarten werden nicht im Rahmen des ASF, sondern in der Eingriffsregelung (LBP) berücksichtigt.

Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG gibt es derzeit noch nicht.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die in NRW bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt.

Europarechtlich geschützte Arten (etwa nach Anhang II der FFH-RL relevante Arten), die derzeit nicht in die Liste der planungsrelevanten Arten in NRW eingearbeitet sind (z. B. einige Fische und Insekten), sind zu recherchieren und im ASF zu betrachten.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu-beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Modifizierte Verbotstatbestände für Eingriffsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten
- oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind,

liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökol. Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. continuous ecological functionality-measures - CEF-Maßnahmen) festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher- oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

3.3 Umweltschadensgesetz

Das Umweltschadensgesetz (USchadG) dient der Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG in deutsches Recht. Es gilt nach § 3 Abs. 1 USchadG:

- Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden;
- Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Absatz 2 und 3 des BNatSchG und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Folgendermaßen erläutert § 19 BNatSchG Restriktionen zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des USchadG:

- (1) "Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetz ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat."
- (2) Arten im Sinne des Abs. 1 sind die Arten, die aufgeführt sind in
 - Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) oder
 - Anh. II und IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind.
- (3) Lebensräume im Sinne des Abs. 1 sind
 - Lebensräume der Arten laut Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie bzw. laut Anh. II der FFH-Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/RWG aufgeführt sind,
 - natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie

- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten laut Anh. IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
- (4) [...]
- (5) Ob Auswirkungen nach Abs. 1 erheblich sind, ist [...] unter Berücksichtigung der Kriterien des Anh. I der RL 2004/35/EG (RL über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) zu ermitteln.

Obwohl der besondere Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG dies nicht vorsieht, werden im Folgenden die im Sinne des Umweltschadengesetzes zusätzlich relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume in den ASF mit aufgenommen. Deren Betrachtung erfolgt hier, aufgrund bisher fehlender methodischer Vorgaben, analog zu den im besonderen Artenschutz zu prüfenden Arten. D. h. obwohl die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG genau genommen für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht gelten, wird deren Erfüllung geprüft. Damit kann das Eintreten eines Konflikts mit § 19 BNatSchG und somit letztlich ein Konflikt mit dem Umweltschadengesetz wirkungsvoll vermieden werden.

4 Datengrundlage und Methodik

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag basiert als sogenannte "Worst Case-Analyse" auf vorhandenen und bekannten Daten zu faunistischen Vorkommen, ergänzt durch eine Ortsbegehung zwecks Habitatanalyse. Es werden die nachfolgend aufgezählten vorhandenen Daten ausgewertet:

- Planungsrelevante Arten nach 2000 für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 4203/1 „Kalkar“ (LANUV NRW, Internetabfrage September 2024)
- Verbreitungsatlanten des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW (2011) und Brutvogelatlas nach GRÜNEBERG & SUDMANN et al. (2013), Atlas der Säugetiere NRWs (Internetangebot des LWL, Internetabfrage September 2024)
- Sachdaten nahe gelegener Schutzgebiete und des Biotopkatasters (LANUV NRW, Internetabfrage September 2024) (vgl. auch Abb. 2):
 - LSG Rheinaue Galleien/Moyland (LSG-KLE-00031)
in ca. 50 m nordwestlicher Entfernung liegend; Hinweise fehlen
 - LSG Sternbusch (LSG-KLE-00033)
in ca. 530 m westlicher Entfernung liegend; Hinweise fehlen
 - LSG Myolaender Wald (LSG-KLE-00034)
in ca. 950 m östlicher Entfernung liegend; Hinweise fehlen
 - Buchenwälder nördlich der Siedlung Weisses Tor und Bedburg-Hau; Hinweise Brutvogelvorkommen
- Geländebegehung mit Prüfung der Habitateignung am 21.08.2024

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung des aktuellen BNatSchG sowie der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)" (MKULNV 2016).

Berücksichtigung finden weiterhin der Leitfaden "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MWEBWV NRW 2010), der Leitfaden "Geschützte Arten in NRW" (MKULNV 2015), die Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen (LANA 2010) sowie die Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW (MKULNV 2010) und der Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutz-Maßnahmen in NRW (MULNV 2021).

Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht. Arten außerhalb der europäischen Vogelarten, die vom LANUV nicht als planungsrelevant eingestuft sind und die keinen europarechtlichen Schutz genießen, werden nicht in diesem Gutachten betrachtet.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG bei Eingriffsvorhaben dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Das anhand einer wertenden Betrachtung auszufüllende Kriterium der Signifikanz trägt dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat sein

kann und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft (BVerwG, Urt. vom 10.11.2016, Az. 9 A 18.15, juris, Rz. 83).

Unter dem Begriff der Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können "Beunruhigungen" eines Tieres verstanden werden, die sich auf die Zielsetzung des Artenschutzes auswirken können. Eine Störung im Sinne des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes setzt daher voraus, dass bei einer am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichteten Prüfung Grund zu der Annahme besteht, dass die durch menschliches Handeln bewirkte Verhaltensänderung den Reproduktionserfolg oder die Fitness des betroffenen Individuums negativ beeinflusst (vgl. Fellenberg, NVwZ 2021, 943 (945 f.); Lau, NUR 2021, 462 (464) jeweils zu EuGH, Urteil vom 4. März 2021 – C 473/19 und C 474/19, juris). Von einer erheblichen Störung ist insbesondere dann auszugehen, wenn aus dem Vorhaben Verhaltensänderungen der Tiere resultieren, die den Reproduktionserfolg und die Überlebenschancen der lokalen Population mindern.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot). Die Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte hat artspezifisch-funktional zu erfolgen. Bei regelmäßig wiederkehrend genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt das Schädigungsverbot auch in Zeiten, in denen die Stätten momentan nicht genutzt werden. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Soweit erforderlich, können gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. An vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden hohe Anforderungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit gestellt. Die Maßnahmen müssen insbesondere in zeitlicher Hinsicht so durchgeführt werden, dass zwischen dem vorgesehenen Eingriff und der Funktionsfähigkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine zeitliche Lücke entsteht.

Im Regelfall kann bezüglich der europäischen Vogelarten bei den nicht planungsrelevanten sog. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Für diese Arten erfolgt im Rahmen des ASF eine zusammenfassende Prüfung für die ggf. betroffenen Gilden (z. B. Gebüschbrüter, Bodenbrüter). Liegen begründete Hinweise darauf vor, dass für eine oder mehrere nicht planungsrelevante Vogelarten erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Im Folgenden wird anhand der vorliegenden Planung geprüft, ob durch deren Umsetzung einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH-Richtlinie, deren Umsetzung in nationales Recht laut BNatSchG sowie den Vorgaben der VV-Artenschutz NRW.

Alle essenziellen Teillebensstätten bzw. Habitatbestandteile einer Tierpopulation sind geschützt. Grundsätzlich gilt der Schutz demnach für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungsstätten, Jagdhabitate und Wanderkorridore sind demgegenüber nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt

der lokalen Population zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

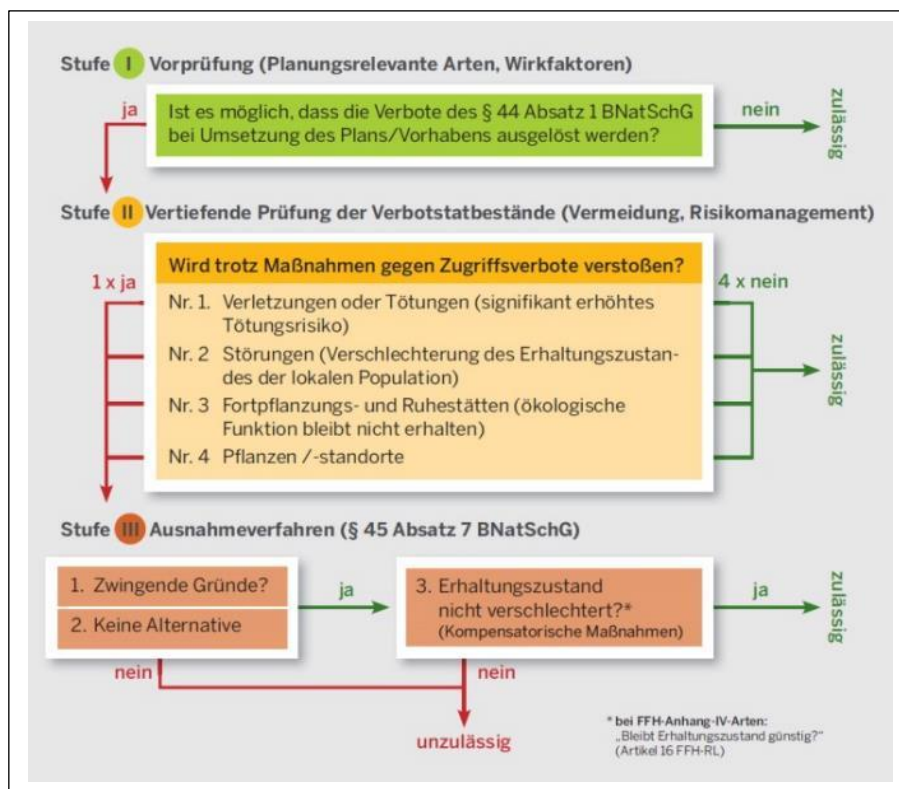


Abbildung 4: Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (MKULNV 2015)

Im Folgenden wird anhand der Festsetzungen der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 05 „Horionstraße“ für das Flurstück 541 (entsprechend dem Geltungsbereich) geprüft, ob einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden.

5 Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten

Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert als sogenannte "Worst Case-Analyse" auf vorhandenen und bekannten Daten zu faunistischen Vorkommen. Es wird für alle im Raum als vorkommend recherchierten planungsrelevanten Arten, die Habitate im Bereich der Planung nutzen können, eine mögliche Betroffenheit prognostiziert. Die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird unter Einbeziehung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen für alle so ermittelten potenziell ("im schlimmsten Fall") vorkommenden Arten im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung geprüft.

Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten können durch das LANUV (Messtischblattabfrage MTB 4203/1 „Kalkar“ gewonnen werden. Für den Planungsraum und dessen direktes Umfeld wird das Vorkommen der folgenden Lebensräume betrachtet:

- Laubwälder mittlerer Standorte (LauW/mitt)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)
- Gebäude (Gebaeu)

Abkürzungen in der folgenden Tabelle:

EHZ NRW (ATL) = Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region)

Erhaltungszustand: S / rot: schlecht; U / gelb: ungünstig; G / grün: gut; k. A.: keine Angabe

Zusatz: + abnehmend, - zunehmend

- Lebensstätten:
- FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
 - FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
 - (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 - Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
 - Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
 - (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 - Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
 - (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten der MTB-Q 4203/1, (LANUV September 2024)

MTB "42031" 4203, Q1					
Art	Name	EHZ NRW (ATL)	LauW/mitt	Gaert	Gebaeu
Säugetiere					
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Na	Na	FoRu
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U	Na	Na	(FoRu)
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	Na	Na	(Ru)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G	Na		FoRu
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na	Na	FoRu!
Brutvögel					
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(FoRu)	Na	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G		(Na)	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	U		(FoRu)	FoRu!
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	(FoRu)		
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U		(FoRu), (Na)	
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	G		Na	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	(Na)	(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U		Na	FoRu!

MTB "42031" 4203, Q1					
Art	Name	EHZ NRW (ATL)	LauW/ mitt	Gaert	Gebaeu
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	Na		
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U	(FoRu)		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G		Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U		Na	FoRu!
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U	FoRu	FoRu	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	(Na)	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S		(FoRu)	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U	FoRu	FoRu	FoRu
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U		Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G		Na	FoRu!
Schmetterlinge					
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen-Schwärmer	G		(FoRu)	

Für die Umgebung des Geltungsbereichs liegt aus der Abfrage der Daten zu **Schutzgebieten und Biotopkatasterflächen** folgende Hinweise für das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten vor:

Tabelle 3: Planungsrelevante Arten im BK-4202-068

Tierart	Wissenschaftlicher Name	Status	EHZ NRW (ATL)
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	§§	U
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§	G
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	§§	G
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	§§	U
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	§	U

Aufgrund der Lage des BK-4202-068 wird davon ausgegangen, dass es sich bei den in Tabelle 33 gelisteten Arten um Brutvogelvorkommen handelt.

Gemäß den **Verbreitungskarten zu Reptilien- und Amphibienvorkommen in NRW** auf der Homepage www.herpetofauna-nrw.de (Arbeitskreis Amphibien und Reptilien NRW) gibt es für das genannte MTB-Quadrant 4203/1 Nachweise, aus dem Zeitraum 1993 bis 2006, der europarechtlich geschützt und damit in NRW planungsrelevanten Amphibien keine Nachweise. Ebenfalls konnten keine Nachweise europarechtlich geschützter Reptilien nachgewiesen werden.

Rundmäuler, Weichtiere, Krebse, Käfer oder Libellen der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie werden weder in der Messtischblattabfrage noch in sonstigen Quellen für den betrachteten Raum benannt.

6 Wirkungen der Planung

Die Inhalte der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 5 „Horionstraße“ sind detailliert der städtebaulichen Begründung zu entnehmen. Die Abbildung 1 stellt die verfolgte Änderung mit Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen nach Osten dar.

Nachfolgend werden die wesentlichen vorhabenbedingten und faunistisch relevanten Wirkungen der geplanten vereinfachten Änderung für den Bereich auf die Umwelt benannt:

Baubedingte Wirkungen entfalten sich ausschließlich temporär durch die Bauarbeiten zur Errichtung des Anbaus (Bauliche Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses nach Osten)

- Entfernen der Terrassenpflasterung
- Entnahme bereits verdichteter Erde unterhalb der Terrassen
- Anbau an das Gebäude (Rücknahme von Fenstern, Mauerwerk, Dachüberständen)
- Erweiterung des Gebäudes und des Daches
- Emissionen durch Maschineneinsatz
- Optische und akustische Störung angrenzender Lebensräume

Herrichtungs- bzw. folgenutzungsbedingte Wirkungen

(nach Beendigung der Bautätigkeit)

- Störung angrenzender Lebensräume

Die baubedingten Wirkungen sind als temporär anzusehen.

Für die planungsrelevanten Arten können sich folgende konkrete Auswirkungen ergeben:

- Baubedingte Individuenverluste
- Baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Baubedingte erhebliche Störung der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten
- Herrichtungsbedingter Verlust essenzieller Habitate
- Herrichtungsbedingte Neuschaffung von Habitaten

7 Relevanzprüfung

Aus der Messtischblattabfrage, den Angaben des Arbeitskreises Herpetofauna-NRW, der Datenabfrage zu umliegenden Schutzgebieten und Biotopkatasterflächen liegen Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten im Umfeld des Geltungsbereichs vor. Dabei handelt es sich um 5 Fledermausarten, 22 Brutvogelarten und eine Schmetterlingsart. Nachfolgend dargelegte artspezifische Angaben sind im Wesentlichen der Homepage des LANUV zu planungsrelevanten Arten entnommen.

Im Folgenden wird eine Einschätzung dargelegt, inwieweit der Geltungsbereich und dessen unmittelbare Umgebung (Wirkraum) einen (Teil-) Lebensraum für die genannten Arten bieten bzw. bieten können.

Da es sich um Flächen im bebauten Siedlungsbereich von Bedburg-Hau handelt, sind potenziell dort vorkommende Tiere an regelmäßige anthropogen verursachte Störungen gewöhnt. Bei der Einschätzung, inwieweit Tierarten durch die Umsetzung der Festsetzungen (Anbau) beeinträchtigt werden, werden nur solche Arten betrachtet, die auf oder in unmittelbarer Umgebung der Betrachtungsfläche potenziell Fortpflanzungsstätten haben können. Arten, die die Fläche nur als potenzielles Nahrungshabitat nutzen, werden aufgrund der im engeren und weiteren Umfeld vorhandenen gleichwertig oder besser ausgestatteten Flächen nicht weiter betrachtet.

7.1 Säugetiere- Fledermäuse

Aufgrund der vorgefundenen Biotopstrukturen im direkten Umfeld – Gebäude, ältere Bäume, Heckenstrukturen und der westlich gelegene Waldrand – können Gebäude sowie Wald/ Gehölze bewohnende Fledermaus-Arten potenziell vorkommen. Als Quartiere für Wochenstuben, als Sommerquartiere, Zwischen- oder Winterquartiere werden dann artspezifisch Dachböden, Fassadenverkleidungen, Keller, Baumhöhlen, Rindenspalten o.ä. Strukturen genutzt.

Als Waldfledermäuse bevorzugen der Abendsegler, der Kleinabendsegler und die Wasserfledermaus mehr oder weniger unterholzreiche, mehrschichtige, lichte und naturnahe Wälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen für ihre Quartiere. Die Wasserfledermaus ist dabei weiterhin auf Gewässernähe (Stillgewässer oder langsam fließenden Flüssen und Bächen) angewiesen.

Die Rauhautfledermaus ist ebenfalls eine typische Waldfledermausart. Sie besiedelt zur Wochenstubenzeit vor allem gewässernahe bzw. -reiche Waldgebiete in Tieflandregionen, wie dem Norddeutschen Tiefland. Ihre Wochenstubenquartiere bezieht sie in Baumhöhlen, Stammrissen, Spalten hinter loser Borke oder in Spalten an Gebäuden z.B. in Rollladenkästen, unter Dachziegeln, in Mauerritzen. Als Winterquartier nutzt die Rauhautfledermaus Baumhöhlen, Felsspalten, Mauerrisse, Höhlen und manchmal sogar auch Holzstapel. Zwischen ihren Sommer- und Winterquartieren unternimmt sie weite Wanderungen.

Die Zwergfledermaus ist eine in Siedlungsbereichen typische Gebäudefledermausart, die in strukturreichen Landschaften vorkommen. Die Zwergfledermaus ist dabei sehr anpassungsfähig und derzeit in ganz NRW häufig. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht.

- Potenzielle Höhlenbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden, lediglich in den unmittelbar angrenzenden im angrenzenden Wald bestehen Möglichkeiten von Höhlenbäumen. Unterirdische Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse sind nicht vorhanden. Ältere Bäume im oder im Umfeld des Geltungsbereichs, die potenziell als Zwischenquartier dienen könnten, werden für die Umsetzung der Osterweiterung des Wohnhauses nicht entfernt.
→ Betroffenheiten können grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- Durch die geplante Osterweiterung erfolgen Eingriffe in das Gebäude. So werden neben der Entnahme der Fenster sowie der Rollladenkästen auf Eingriffe in das Dach erfolgen. Rollladenkästen können regelmäßig von der Zwergfledermaus als Quartier genutzt werden. Ebenfalls können kleinere Spalten am Dach nicht ausgeschlossen werden, die von den genannten Arten genutzt werden können. Aufgrund der Nähe zum westlich gelegenen Wald kann eine Quartiernutzung der Rollladenkästen oder möglicher Gebäudespalten durch die Rauhaufledermaus ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.
→ Eine mögliche Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden.

⇒ Es erfolgt eine vertiefende Prüfung der Fledermausarten Zwergfledermaus und Rauhaufledermaus.

7.3 Brutvögel

Baumhorste bewohnende Vogelarten

Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule

Die oben genannten Arten bauen bzw. besiedeln Horste in alten Bäumen. Diese sind meist in Altholzbeständen von Wäldern oder Feldgehölzen innerhalb halboffener Kulturlandschaften oder in Gewässernähe zu finden. Bisweilen werden auch alte, strukturreiche Grünanlagen oder Gärten genutzt.

- Alle oben genannten planungsrelevanten Brutvogelarten, die Baumhorste als Brutstätten nutzen, finden im Geltungsbereich und im direkten Umfeld der betrachteten Fläche keine geeigneten Habitate. Der im Westen in ca. 30 m Entfernung liegende Wald grenzt unmittelbar an den Siedlungsbereich (der Wohnbebauung Kleine Horionstraße/Horionstraße), sodass dieser nicht als störungsarm gewertet werden kann. Geeignete und ausreichend dimensionierte Gehölzbestände finden sich im BK-4202-068 (Buchenwälder nördlich der Siedlung Weisses Tor und Bedburg-Hau; mehrere Teilflächen) in ca. 590 m Entfernung, wie es aus den Artnachweisen hervorgeht.
→ Eine Betroffenheit von Baumhorste bewohnenden Vogelarten kann hier demnach grundsätzlich ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung der genannten Arten ist hier nicht erforderlich.

Baumhöhlen bewohnende Vogelarten

Feldsperling, Gartenrotschwanz, Schwarzspecht, Star, Steinkauz, Waldkauz

Die oben genannten Arten nutzen Baumhöhlen bisweilen auch in größeren naturnahen Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen. Der Steinkauz besiedelt insbesondere alte Obstbaumbestände und

Kopfbäume innerhalb von Grünländereien. Der Schwarzspecht bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete, kommt aber auch in Feldgehölzen mit hohem Totholzanteil vor.

- Alle oben genannten planungsrelevanten Brutvogelarten, die Baumhöhlen als Brutstätten nutzen, finden im Geltungsbereich keine geeigneten Habitate. Höhlenbäume wurden im Geltungsbereich und dessen Umfeld nicht vorgefunden. Steuobstwiesen oder Kopfbäume, die vom Steinkauz genutzt werden, befinden sich weder im Geltungsbereich noch lassen sich solche Strukturen im Umfeld des Geltungsbereichs nachweisen. Gemäß der Datenabfrage befinden sich geeignete Habitate im BK-4202-068 (Buchenwälder nördlich der Siedlung Weisses Tor und Bedburg-Hau), die vom Steinkauz genutzt werden können. Diese befinden sich in einer Entfernung von ca. 590 m, sodass keine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.
- Eine Betroffenheit von Baumhöhlen bewohnenden Vogelarten kann hier damit grundsätzlich ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung der genannten Arten ist hier nicht erforderlich.

Gebüschbrüter und sonstige Gehölzbrüter

Bluthänfling, Kuckuck, Nachtigall, Saatkrähe

Die Nachtigall nutzt vor allem strukturreiche (feuchte) Wälder und Feldgehölze innerhalb der freien Landschaft. Vorkommen innerhalb von Dörfern und Städten sind auch in geeigneten Kleingehölzen eher untypisch. Die Wirtsvögel des Kuckucks (z. B. Teichrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle und Grasmücken) benötigen u.a. Schilfbestände, Heckenstrukturen und Gebäude zur Anlage ihrer Nester. Der Bluthänfling bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Seine Präferenz hat sich auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Die Saatkrähe benötigt größere Baumgruppen, da sie in Kolonien von bis zu mehreren Hundert Paaren brütet. Vereinzelt Vorkommen in größeren Parks kommen bei der Art als Kulturfolger immer häufiger vor. Meistens werden jedoch Feldgehölze und Baumgruppen in Grünlandbereichen bevorzugt.

- Baumbestände entlang der Landesstraße sowie der westlich gelegene Waldrand bieten für Nachtigall und Saatkrähe geeignete Standorte, die als Brutstätte genutzt werden können. Diese befinden sich jedoch außerhalb des Geltungsbereichs, sodass eine Betroffenheit der Arten ausgeschlossen werden kann. Für den gegenüber Lärm empfindlichen Kuckuck liegen keine geeigneten Strukturen vor. Zwar ist es mittlerweile bekannt, dass der Bluthänfling auch urbane Lebensräume besiedelt. Dabei handelt es sich jedoch um ausgedehnte Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfe mit dichten Büschen und Hecken. Solche Strukturen können weder im Geltungsbereich noch im angrenzenden Umfeld festgestellt werden, sodass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.
- Eine Betroffenheit Gehölzbrütenden Arten kann hier ebenfalls grundsätzlich ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung der genannten Arten ist daher nicht erforderlich.

Arten der Wälder und Gehölze

Waldschnepfe

Die dämmerungs- und nachtaktive Waldschnepfe besiedelt ausgedehnte feuchte Laub- und Mischwälder, wobei feuchte Birken- und Erlenbrüche bevorzugt werden. Diese Wälder dürfen nicht zu dicht bewachsen sein und müssen eine gut ausgeprägte Krautschicht und eine weiche, stoche- fähige Humusschicht besitzen. Die Art legt ihr Nest am Boden an. Das Nahrungsspektrum erstreckt sich während der Brutzeit über Würmer, Insekten und Spinnen.

- Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Lebensräume, die von der Wald- schnepfe als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können. Alle für die Waldschnepfe nutzbaren Habitate befinden sich deutlich außerhalb des Geltungsbe- reichs, sodass Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie erhebliche Störun- gen ausgeschlossen werden können.
 - ➔ Eine Betroffenheit waldbewohnender Arten kann hier ebenfalls grundsätzlich aus- geschlossen werden. Eine weitere Betrachtung der genannten Arten ist daher nicht erforderlich.

Bodenbrüter

Rebhuhn

Die bodenbrütende Art Rebhuhn besiedelt offene bzw. halboffene Flächen innerhalb der Kultur- landschaft. Die Bandbreite reicht dabei von Brachen und strukturreichen Feuchtgrünländern bis hin zu Ackerflächen und kurzrasigen Vegetationsstrukturen.

- Der innerhalb des Geltungsbereichs vorhandene Garten, der sich derzeit in Umgestaltung befinden (vgl. Fotos), stellt aufgrund der intensiven anthropogenen Störung kein geeignetes Habitat für das Rebhuhn dar. Weiterhin befinden sich im direkten Umfeld keine geeigneten Habitate, die bei einer Umsetzung der Festsetzungen (Anbau) zu erheblichen Störungen würden könnten.
 - ➔ Eine Betroffenheit Bodenbrütender Arten kann hier ebenfalls grundsätzlich ausge- schlossen werden. Eine weitere Betrachtung der genannten Arten ist daher nicht er- forderlich.

Gewässer und Ufer bewohnende Vogelarten

Eisvogel

Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren.

Gewässer, Gewässerufer oder Gewässerrandstrukturen sowie Niederungsgebiete und Feuchtwie- sen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Außerhalb des Geltungsbereichs befinden sich kleine Fließgewässer, wie der Schermgraben, die von den Festsetzungen jedoch nicht in Anspruch genommen werden. Hinzukommend kann durch die Lage des Geltungsbereichs innerhalb der be- bauten Ortslage auch eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden, da sich das am nächsten gelegene Fließgewässer in einer Entfernung von ca. 180 m befindet.

- Eine Betroffenheit von Gewässer oder feuchtegeprägte Lebensräume bewohnende Arten wie den Eisvogel kann ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung der Gewässer und Uferbewohnenden Arten entfällt daher.

Gebäude bewohnende Vogelarten

Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Turmfalke

Schleiereule, Mehlschwalbe (Koloniebrüter) und Rauchschwalbe nutzen Gebäude, in denen bzw. an deren Außenwänden sie ihre Nester anlegen. Schleiereule und Rauchschwalbe sind an ländliche Gebäude (Viehställe, Dachböden alter Höfe etc.) gebunden, die Mehlschwalbe bevorzugt freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Der Turmfalke nutzt als Brutplatz Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken) regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

- Gebäude mit entsprechender Einflugmöglichkeit/ Nistmöglichkeit sind für die Schleiereule innerhalb des betrachteten Geltungsbereichs nicht vorhanden und werden im Rahmen der Planung auch nicht beansprucht. Auch für die Rauchschwalbe konnten im betrachteten Geltungsbereich keine geeigneten Habitate festgestellt werden. Das hier im Geltungsbereich betrachtete Gebäude stellt lediglich ein 1 ½ stöckiges Gebäude dar, welches im Vergleich zu mehrstöckigen Gebäuden eine zu geringe Höhe aufweist. Nester der Mehlschwalbe konnten weder am Gebäude noch im nahen Umfeld des Geltungsbereichs an den benachbarten Wohngebäuden (soweit vom öffentlichen Straßenraum einsehbar) vorgefunden werden. Daraus lässt sich ableiten, dass das Gebäude im Geltungsbereich sowie das Umfeld keine geeigneten Bruthabitate aufweisen.
- Betroffenheiten von Brutstätten sind daher grundsätzlich auszuschließen. Eine weitere Betrachtung der genannten Arten entfällt.

7.3.2 Gilden der nicht planungsrelevanten europäische Vogelarten

Konkrete Daten von ubiquitär verbreiteten Arten liegen für den betrachteten Raum nicht vor. Geeignete Habitatstrukturen liegen jedoch innerhalb des Gartens vor. Auch in den angrenzenden teils intensiv genutzten und gepflegten Gärten lassen sich Brutmöglichkeiten für die Gilde der Gebüschbrüter nicht ausschließen.

Weiterhin konnte auf einem hervorstehenden Dachstuhlbalke unterhalb des Giebels auf der Ostseite im Bereich des Dachüberstands ein bereits verlassenes Nest nachgewiesen werden. Anhand der Bauart konnte dieses Nest der Amsel, einer nicht planungsrelevanten Art zugeordnet werden. Ein Vorkommen und somit mögliche Betroffenheiten können durch Eingriffe, die eine Störung während der Brutzeit hervorrufen, daher grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Es wird im Kapitel 8.2 eine Vermeidungsmaßnahme zum Individuenschutz genannt.

- **Eine weitere Betrachtung der Gilde der Gebüschbrüter ist hier erforderlich.**

Zwar konnte auf dem Dachstuhl balkon ein Nest der Amsel nachgewiesen werden, diese gilt jedoch als Art gebüschbrütende Art und wird daher bereits in der oben stehenden Gildenprüfung mit abgearbeitet. Für ubiquitäre Gebäude brütende Arten wie der Mauersegler hingegen kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Zwar erfolgen Eingriffe in die Osterweiterung des Gebäudes, um den Anbau realisieren zu können, jedoch benötigen diese mehrstöckige Gebäude oder auch Höhlenstrukturen an einem Gebäude. Aufgrund dem Fehlen geeigneter Strukturen können für Arten der Siedlungen (insbesondere Gebäude) keine Betroffenheit prognostiziert werden.

→ Eine weitere Betrachtung der Arten der Siedlungen entfällt.

7.4 Schmetterlinge

Gemäß Messtischblattabfrage befinden sich im MTB-Q 4203/1 Hinweise auf Vorkommen der planungsrelevanten Art Nachtkerzenschwärmer.

Der Nachtkerzenschwärmer besiedelt feuchte Hochstaudenfluren an Bächen, Wiesengräben und niedrigwüchsige Röhrichte. Ebenfalls werden an größeren Flüssen Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften besiedelt. Der Nachtkerzenschwärmer ist nicht standorttreu und hochmobil, durch sich in kurzer Zeit neue Populationen bilden können, während an zuvor bekannten Flugplätzen die Populationen völlig verschwinden. Die dämmerungs- und nachtaktive Art benötigt Nachtkerzen, Weidenröschen und Blutweiderich, um die Eier ablegen zu können. Die geschlüpften Raupen überwintern als Puppe in Erdhöhlen.

- Der Bereich des geplanten Anbaus im Osten des bestehenden Wohnhauses ist heute durch Pflastersteine (östlicher Terrassenbereich) befestigt, angrenzend erstreckt sich bis zur Nachbargrenze eine kleine Rasenfläche, sodass eine Habitateignung völlig ausgeschlossen werden kann. Ebenfalls kann ein Vorkommen von Futterpflanzen sowie möglichen Erdhöhlen ausgeschlossen werden. Der angrenzende Garten im Geltungsbereich ist in der Habitatausstattung sehr artenarm, sodass auch keine Habitateignung vorliegt. Ein Vorkommen im Geltungsbereich kann ausgeschlossen werden.

→ Eine weitere Betrachtung der Art ist hier nicht erforderlich.

8 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

Nach Auswertung der vorliegenden Daten können grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

In NRW planungsrelevante Arten:

- Flughörnchen
- Zwergfledermaus

„Allerweltsarten“

- Gilde der Baum- und strauchbewohnenden Arten

Es ist im Folgenden festzustellen, ob durch die Planung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

8.1 Fledermäuse

Im Betrachtungsraum handelt es sich um die Flughörnchen und die Zwergfledermaus.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung in Bezug auf diese Arten und Habitate ausgelöst werden könnten, sind:

- Individuenverlust bei der Inanspruchnahme der Ostfassade und des Dachüberstands des Gebäudes (Anbau mit Erweiterung des Daches).
- Erhebliche Störung der Tiere in ihren Quartieren während sensibler Zeiten (Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, Überwinterungszeit) durch Abbruch- und Anbauarbeiten
- Verlust von Wochenstuben-, Zwischen- oder Winterquartieren durch die Inanspruchnahme der Ostfassade und des Dachüberstands (Anbau mit Erweiterung des Daches), sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) im Raum nicht mehr gewährleistet ist.

Individuenverluste in größerem Rahmen können bei Arbeitsschritten, die z. B. die Entnahme von Rolladenkästen beinhalten, zur Zeit der Wochenstuben oder Winterquartiere erfolgen. Die sensible Fortpflanzungszeit sowie der Winterschlaf der Fledermäuse gelten zur Vermeidung von Individuenverlusten als Ausschlusszeit für Rückbauarbeiten am Gebäude.

Individuenverluste einzelner Tiere, die in Zwischenquartieren den Tag verschlafen, sind hier ebenfalls bei Rückbauarbeiten oder Arbeiten am Dach theoretisch denkbar. Es ist aufgrund der Gegebenheiten und der Lebensweise der Tiere jedoch nicht davon auszugehen, dass Tiere zu Tode kommen. Derartige Quartiere werden von Einzeltieren aufgesucht, die im Falle von Beunruhigungen außerhalb der sensiblen Lebensphasen hochmobil sind und rechtzeitig entkommen und in der Nähe wieder unterschlüpfen können.

Erhebliche Störungen der Fledermäuse sind vor allem dann relevant, wenn Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen sind. Verursacht eine Störung die Aufgabe einer Wochenstube oder das Verlassen eines Winterquartiers, kann dies zu populationsrelevanten Auswirkungen führen und die

Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Weiterhin gilt eine Störung als erheblich, wenn sie fitnessrelevante Folgen für ein oder wenige Einzeltiere nach sich zieht. Derartige Störungen sind im Rahmen von Rückbauarbeiten bei dem potenziell als Quartier genutzten Gebäude möglich (Beeinträchtigung vgl. unter „Individuenverluste“).

Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist dann einschlägig, wenn unter Hinzuziehen des § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) im Raum nicht mehr gewährleistet ist.

Im vorliegenden Fall kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass das bestehende Gebäude von Zwergfledermäusen und Rauhaufledermäusen als Wochenstube und/oder Zwischenquartier genutzt wird. Auf Grund der Bauweise des Gebäudes sind geeignete Spaltenquartiere von außen nicht zu sehen. Fledermäuse können auch kaum zu erkennende kleinste Risse/Öffnungen in Dächern und Mauern und dahinter liegende Hohlräume zur Anlage von Wochenstuben nutzen. Eine Nutzung des Gebäudes kann im Rahmen einer worst-case-Abschätzung daher nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Bei einer Nutzung als Zwischenquartier durch Einzeltiere kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Ruhestätten im Raum weiterhin gewährleistet ist. Einzeltiere sind mobil und können zwischen mehreren im Verbund stehenden Zwischenquartieren wechseln.

Die genannten Arten sind anpassungsfähig und flexibel sowohl bei der Auswahl der Quartiere als auch bei der Besiedelung neuer Quartiere. Aufgrund der Lage des Gebäudes befinden sich im direkten Umfeld Ausweichhabitate als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Es sind aber Maßnahmen zu treffen, damit die durch Festsetzung ermöglichte Osterweiterung des Gebäudes (weiterhin) von Fledermäusen besiedelt werden kann. So kann gewährleistet werden, dass eine potenzielle Nutzung des Gebäudes im Geltungsbereich für die Zwergfledermaus auch nach den Anbaumaßnahmen möglich ist. Die Maßnahmen sind notwendig, da moderne Gebäude häufig so geplant und gebaut werden, dass Fledermäuse diese nicht mehr nutzen können. Mittelfristig kann daher eine Gefährdung der Bestände von gebäude-bewohnenden Fledermausarten, nicht ausgeschlossen werden.

Diese Maßnahmen sind daher erforderlich, um erhebliche Störungen der lokalen Population sowie einen dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu verhindern.

Artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Sätze 1-3 BNatSchG in Bezug auf die Zwergfledermaus sind im Rahmen des geplanten Eingriff in die Ostfassade und den Dachüberstand des Gebäudes nicht grundsätzlich auszuschließen.

⇒ **Es müssen geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen werden.**

8.2 Nicht planungsrelevante Baum- und strauchbewohnende Vogelarten (Gilde)

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung in Bezug auf baum- und strauchbewohnende Vogelarten und deren Habitate ausgelöst werden könnten, sind:

- Individuenverlust bei der direkten Inanspruchnahme von Niststätten
- Erhebliche Störung während sensibler Zeiten (Brutzeit) durch Rodungs- und Bauarbeiten

- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Individuenverluste sind ausschließlich bei der Entnahme oder Störung besetzter Nester mit fluchtunfähigen Jungtieren möglich.

Erhebliche Störungen können bei Brutvogelarten einschlägig werden, wenn äußere Einflüsse zur Aufgabe einer oder mehrerer Bruten führen und dies (bei seltenen Arten) zu populationsrelevanten Auswirkungen führt und die Erheblichkeitsschwelle überschreitet.

Weiterhin gilt eine Störung auch als erheblich, wenn sie fitnessrelevante Folgen für ein oder wenige Einzeltiere nach sich zieht. Damit erfüllt auch die Störung häufiger Arten während der Brut beim Eintreten letaler Folgen für die Jungvögel (z.B. durch Verlassen) den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand. Störungen mit fitnessrelevanten Folgen für Jungtiere können hier temporär baubedingt (Entfernen des Amselnestes während der Brutzeit) entstehen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit erfolgen. Als Vermeidungsmaßnahme ist hier eine Regelung der Bauzeit im Hinblick auf einen frühzeitigen Beginn um eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit zu vermeiden vorgesehen.

Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden, da sich gegenüber dem Geltungsbereich ein bzw. mehrere Gehölze befinden, die baubedingt entnommen werden könnten. Außerdem ist eine Entnahme des Nestes der Amsel erforderlich, die ihr Nest auf dem Dachbalken unterhalb des Dachüberstandes gebaut hat.

Fazit:

⇒ **Zum Schutz von Eiern oder nicht fluchtfähigen Jungtieren von Arten der Gilde der Gebüschbrüter ist eine zeitliche Regelung für Räumungen und Bautätigkeiten vorgesehen. Sollte dies nicht umsetzbar sein, hat eine Vorprüfung der potentiellen Gehölze durch eine Fachkraft zu erfolgen. Nur bei fehlenden Anzeichen einer durch Störung betroffenen Brut kann der Baubeginn in die Monate der Brutzeit fallen.**





8.2 Durchzuführende Vermeidungsmaßnahmen

8.2.1 Fledermäuse

Vermeidung der Tötung oder Störung von Tieren

Eingriffe in die Ostfassade sind außerhalb der Jungenaufzuchtzeit und des Winterschlafs der Zwergfledermaus und der Rauhaufledermaus durchzuführen.

Art	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Rauhaufledermaus	WQ		WQ/aus/wan	wan	WS	WS/geb
Zwergfledermaus	WQ			WQ/aus	WS	WS/geb
Art	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Rauhaufledermaus	lak	auf WS/bz	bz/wan	ein	ein/WQ	WQ
Zwergfledermaus	lak	lak/auf I WS	ZQ	ein	ein/WQ	WQ

	Winterquartier		
	Zwischenquartier, Wanderzeiten		
	Bezug der Wochenstuben		
	Geburt und Jungenaufzucht		
ein	Einwanderung ins Winterquartier	WS	Wochenstubenzeit
WQ	Winterquartier	geb	Geburt der Jungtiere
aus	Verlassen des Winterquartiers	lak	Laktationszeit
wan	Frühjahrs-/Herbstwanderung	aufl WS	Auflösen der Wochenstuben
ZQ	Zwischenquartier	fsch	Frühsommerschwärmphase
bz	Balz	schw	Spätsommerschwärmphase

Der Bezug der Wochenstuben ist von Jahr zu Jahr unterschiedlich und vor allem abhängig von der Witterung. Etwa ab Anfang Mai (gelegentlich in sehr warmen Frühjahren auch bereits Ende April) wird mit dem Bezug der Wochenstuben gerechnet. Beim Bezug der Wochenstuben sind die Tiere immer noch mobil und fluchtfähig, es befinden sich noch keine Jungtiere in den Quartieren.

Die Geburt der Jungen erfolgt frühestens ab Mitte Juni. Der Zeitraum zwischen Mitte Juni und Ende Juli eines Jahres ist aufgrund der Anwesenheit nicht mobiler und fluchtunfähiger Jungtiere in den potenziellen Quartieren als Ausschlusszeit für Rückbauarbeiten an Gebäuden zu betrachten.

Der Winterschlaf beginnt ebenfalls in Abhängigkeit von der Witterung meist ab Mitte November und endet etwa Mitte März eines Jahres. Für diesen Zeitraum sind Rückbauarbeiten ebenfalls zu vermeiden. In milden Herbst- oder Frühlingsmonaten können die Tiere auch länger im Freien beobachtet werden.

Die Zeiträume **15. März bis 15. Juni** sowie **1. August bis 15. November** eines Jahres sind aus Sicht des Fledermausschutzes die **günstigsten Zeiträume**, um Arbeiten am Dach und der nach Osten gerichteten Fassade durchzuführen. Bei den oben stehenden Zeiträumen sind auch die im Kapitel 8.2.2 gesetzten Maßnahmen zu berücksichtigen.

In diesen Zeiträumen sind von den Fledermäusen zwar keine Wochenstuben besetzt, es können jedoch Einzeltiere oder kleinere Gruppen die Rolladenkästen oder Spalten als Zwischenquartiere nutzen. Grundsätzlich sind auch zum Schutz untergeschlüpfter Einzeltiere oder kleiner Gruppen die Arbeiten an quartierverdächtigen Stellen der Gebäude (z.B. Fassadenverkleidungen, Rolladenkästen etc.) vorsichtig und wenn möglich von Hand durchzuführen. Hilfreich ist es auch, dass, wie heute üblich, zuerst so viel demontiert wird, dass die Tiere vom Lärm aufwachen und fliehen können, ehe weitere Eingriffe in die Ostfassade erfolgen.

Sollten während der Rückbauarbeiten Fledermäuse gefunden werden (auch Einzeltiere sind geschützt), ist unverzüglich die zuständige Naturschutzbehörde zu benachrichtigen, um eine Umquartierung und den Verbleib der Tiere zu sichern. Hierzu ist unbedingt ein Experte für Fledermausschutz einzubeziehen.

Ist es aus zwingenden Gründen erforderlich, die Arbeiten außerhalb der hier vorgesehenen weniger sensiblen Zeiträume durchführen zu müssen, sind vor Beginn der Arbeiten unbedingt Fachleute hinzuzuziehen. Diese prüfen die entsprechenden Gebäudeteile vor der Inanspruchnahme intensiv (ggf. mit Endoskop, Detektor etc.) auf die konkrete Anwesenheit von Fledermäusen. Nur wenn diese sicher auszuschließen sind, können Rückbauarbeiten auch außerhalb der oben dargestellten Bauzeitenfenster durchgeführt werden.

Bereitstellung von Ersatz-Quartieren /Fledermaus-Einbausteinen

Die Zwergfledermaus ist eine gebäudebewohnende Fledermaus, während die Rauhauffledermaus eine typische Waldfledermausart ist, die auch Gebäude besiedeln kann, sofern diese sich in Waldnähe befinden. Eine Besiedlung an der Ostfassade des Gebäudes kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es ist daher erforderlich sicherzustellen, dass nach Fertigstellung der Osterweiterung der Gebäudes (weiterhin) eine Wiederbesiedlung erfolgen kann. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass bei der Gebäudeerweiterung mindestens zwei fest installierte Fledermaus-Einbausteine angebracht werden.

Die zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit sowie die Wirksamkeit selber werden für derartige Ersatzquartiere laut MULNV & FÖA (2021) folgendermaßen eingestuft:

- Wirksam innerhalb von im Allgemeinen 2 Jahren (1-5 Jahre)
- Neu zu schaffende Quartiere (Einflug) sollen mindestens 3 m hoch angelegt werden (besser höher, z.B. im Giebelbereich der Häuser), um Eingriffe durch Personen oder Haustiere zu vermeiden. Die Installation soll in der neu errichteten Ostfassade erfolgen
- Die benötigten Strukturen stehen kurzfristig bereit. Die für den Maßnahmentyp relevanten Habitatansprüche der Art sind gut bekannt. Der Maßnahmentyp wird häufig vorgeschlagen bzw. dokumentiert.
- Wissenschaftlich dokumentierte Nachkontrollen liegen vor: Kontrollen im Zusammenhang von Sanierungsmaßnahmen angelegter Ersatzquartiere ergaben, dass diese sehr schnell, z. T. schon im ersten Jahr nach der Anlage, von z.B. Zwergfledermäusen besiedelt wurden.
- Es existieren keine dem Maßnahmentyp widersprechenden Hinweise. Die Plausibilität der Wirksamkeit wird vor dem Hintergrund der Artökologie und der Empfehlungen in der Literatur als hoch eingeschätzt. Daher besteht eine Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme.

Anforderungen an Qualität und Menge:

Aufgrund der jeweils sehr unterschiedlichen Bedingungen (Lage der Maßnahme, Besonnung etc.), ist die Maßnahmendurchführung stets eine Einzelfallentscheidung. Somit müssen die Planung und Umsetzung dieser Maßnahme von ortskundigen Experten begleitet werden.

- Zusätzlich sind an der Ostfassade des Anbaus **zwei Quartierangebote** zu schaffen. Entsprechend sind **zwei Fledermaus-Einbausteine** in der neu entstehenden Ostfassade einzubauen.
- Spezielle im Fachhandel erhältliche Einbauquartiere werden bündig oder höchstens leicht überstehend in die Außenfassade oder in eine Außendämmung unter den Außenputz eingelassen. Als einziges bleibt nach dem Einbau i. d. R. der Eingangsschlitz für die Tiere sichtbar.
- Der Einflugbereich muss rau sein, damit die Tiere beim Hineinkrabbeln Halt haben. Scharfe Kanten beim Anputzen sind zu vermeiden.
- Die Vorrichtungen sind nach Fertigstellung der Bebauung und danach alle fünf Jahre auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Weitere Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Es gibt verschiedene Modelle und Anbieter der Fledermaus-Einbausteine. Je nach Bauart des für den Einbau genutzten Gebäudes sind zwei Varianten aus fachlicher Sicht zu bevorzugen.

- Variante 1 - Fledermaus-Großraumeinbaustein als Ganzjahresquartier

(hier beispielhaft eine Beschreibung der Firma Strobel, <https://naturschutzbedarf-strobel.de/shop/fledermaus-grossraumeinbaustein-ganzjahresquartier/>)

Der Einbaustein bietet ein grossräumiges Quartier an der Hinterseite sowie ein spaltförmiges Quartier an der Kastenvorderseite. Damit ist er als Ersatzquartier für fast alle heimische gebäudebewohnende Fledermausarten geeignet. Da der hintere Teil tief im Mauerinneren liegt, ist er bedingt in günstiger Lage auch für die Überwinterung geeignet. Im unteren Teil befindet sich eine Kotschräge, sodass eine Reinigung entfällt. Das Material (Holzbeton) lässt sich leicht mit Stich- bzw. Lochkreissäge bearbeiten, so lassen sich an der Kastenrückwand Verbindungsöffnungen zu bereits bestehenden Quartieren oder ins Gebäudeinnere herstellen. Durch die seitlichen Öffnungen lässt sich das Platzangebot beliebig durch das Aneinanderreihen mehrerer Kästen im Baukastenprinzip erweitern. Er ist mit jeder beliebigen Fassadenfarbe streichbar.

Quelle: www.naturschutzbedarf-strobel.de

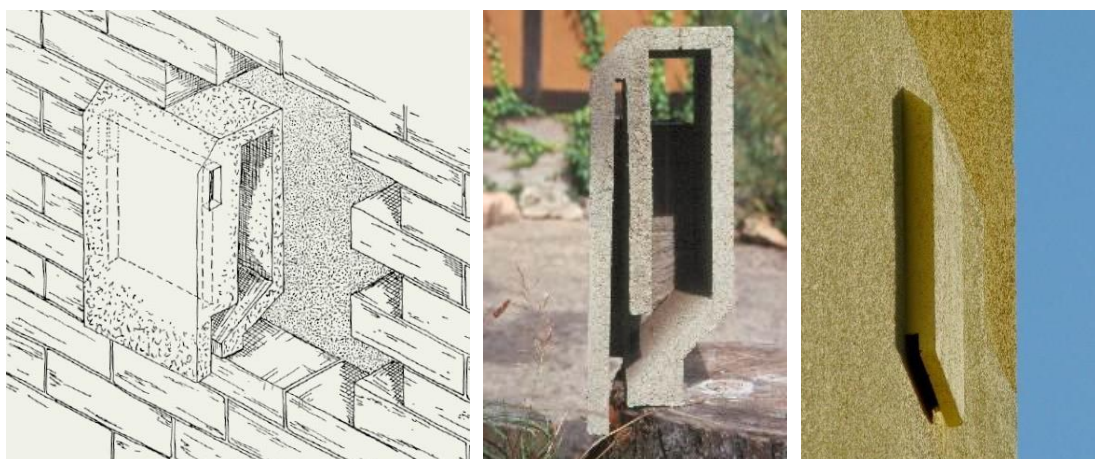


Abbildung 5: Beispiel für einen Fledermaus-Großraumeinbaustein (Layout)

- Variante 2 - Fledermaus-Flachstein
- (hier beispielhaft eine Beschreibung der Firma Strobel, <https://naturschutzbedarf-strobel.de/shop/fledermaus-flachstein-patentiert/>)
- Der Fledermaus-Flachstein ist nach dem Prinzip eines Flachkastens aufgebaut. Er besitzt nur eine Tiefe von ca. 8 cm und lässt sich so vollständig abschließend in wärmeisolierte Fassaden einarbeiten. Er besteht aus atmungsaktivem wärmeisolierendem Holzbeton und lässt sich mit handelsüblichen Fassadenanstrichen und -putzen versehen. Im unteren Teil befindet sich eine Kotschräge zur Selbstreinigung des Kastens. Auch bei diesem Einbaustein lässt sich durch die seitlichen Öffnungen das Platzangebot beliebig durch das Aneinanderreihen mehrerer Kästen im Baukastenprinzip erweitern.

Quelle: www.naturschutzbedarf-strobel.de, www.nistkasten-hasselfeldt.de

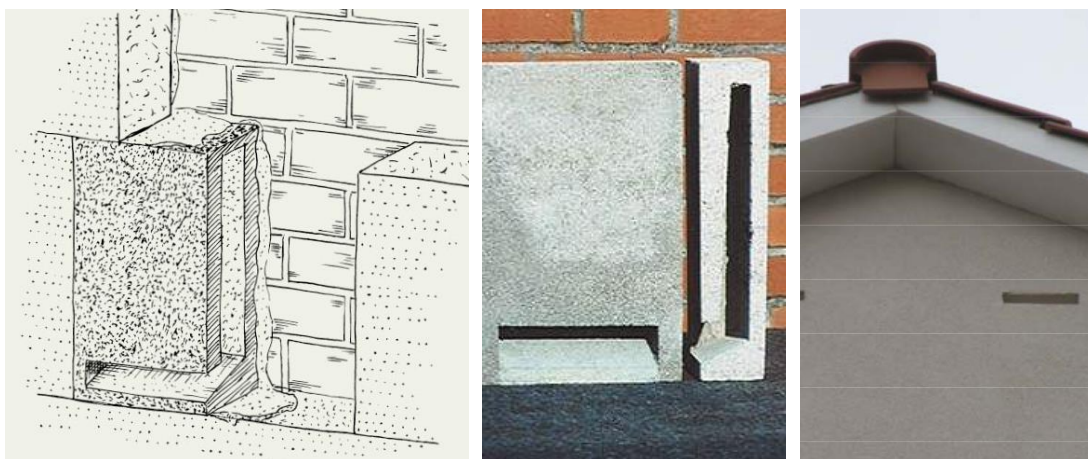


Abbildung 6: Beispiel für einen Fledermaus-Flachstein (Layout)

Bei den heutzutage üblichen Dämmschichten an Gebäuden bedeutet der Einbau der 8 cm tiefen Flachsteine, je nach Gebäude durchaus auch der Großraum-Einbausteine, eine nur sehr geringfügige Unterbrechung des Wärmedämmverbundsystems (WDVS), der U-Wert an dieser Stelle der Wand liegt weit über dem von Fensterflächen. Zudem steigt innerhalb des Kastens die warme Luft auf, die kalte Luft fällt heraus. Der Einbau eines solchen Quartiersteins wird daher von Sachverständigen als unerheblich im Sinne einer Minderung des Dämmwertes eingestuft.

CEF-Maßnahmen für Fledermäuse

Als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“ für die im Rahmen der worst-case-Untersuchung potenziell von Rückbauarbeiten erfassten heutigen Ostfassade des Bestandsgebäudes betroffene Zwergfledermaus und Rauhaufledermaus sind innerhalb des Geltungsbereichs insgesamt zwei Ersatzquartiere als Kästen in mindestens 3,00 m Höhe, z.B. an dem nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zur Erhaltung festgesetzten Baumbestand, anzubringen und dauerhaft zu erhalten. Als Nachweis der Umsetzung der Maßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve eine Fotodokumentation im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen. Details sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen.

Die zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit sowie die Wirksamkeit selber werden für derartige Ersatzquartiere laut MULNV & FÖA (2021) folgendermaßen eingestuft:

- Wirksam innerhalb von im Allgemeinen 2 Jahren (1-5 Jahre)
- Die vorgezogenen Ersatzquartiere (Einflug) sollen mindestens 3,00 m hoch angelegt werden und im nahen Umfeld z. B. am festgesetzten Baumbestand aufgehängt werden
- Die benötigten Strukturen stehen kurzfristig bereit. Die für den Maßnahmentyp relevanten Habitatansprüche der Art sind gut bekannt. Der Maßnahmentyp wird häufig vorgeschlagen bzw. dokumentiert.
- Wissenschaftlich dokumentierte Nachkontrollen liegen vor: Kontrollen im Zusammenhang von Sanierungsmaßnahmen angelegter Ersatzquartiere ergaben, dass diese sehr schnell, z. T. schon im ersten Jahr nach der Anlage, von z.B. Zwergfledermäusen besiedelt wurden.

- Es existieren keine dem Maßnahmentyp widersprechenden Hinweise. Die Plausibilität der Wirksamkeit wird vor dem Hintergrund der Artökologie und der Empfehlungen in der Literatur als hoch eingeschätzt. Daher besteht eine Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme.

Anforderungen an Qualität und Menge:

Aufgrund der jeweils sehr unterschiedlichen Bedingungen (Lage der Maßnahme, Besonnung etc.), ist die Maßnahmendurchführung stets eine Einzelfallentscheidung. Somit müssen die Planung und Umsetzung dieser Maßnahme von ortskundigen Experten begleitet werden.

- Es sind zwei Ersatzquartiere sind innerhalb des Geltungsbereichs aufzuhängen.
- Der Einflugbereich muss rau sein, damit die Tiere beim Hineinkrabbeln Halt haben. Scharfe Kanten beim Anputzen sind zu vermeiden.
- Die Vorrichtungen sind nach Fertigstellung der Bebauung und danach alle fünf Jahre auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Weitere Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.
- Als Quartiere eignen sich Flachkästen verschiedener Bauart (z.B. der Fledermausspaltenkasten FSPK der Fa. Hasselfeldt).

Quelle: www.naturschutzbedarf-strobel.de, www.nistkasten-hasselfeldt.de



Abbildung 7: Beispiel eines Fledermausflachkastens

8.2.2 Bauvorbereitende Maßnahmen für Brutvögel

Im Folgenden werden die für die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände notwendigen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aufgeführt und beschrieben. Die Abschätzung der Verbotstatbestände als auch die daraus resultierenden Maßnahmen wurden auf eine Worst Case-Analyse getroffen welche auf Grundlage einer Geländebegehung (und den vorgefundenen Habitatstrukturen) und externen Datenquellen beruht. Eine Erfassung einzelner Artengruppen in Form einer Kartierung fand nicht statt.

Bauvorbereitende Maßnahme:

Die Räumung und folgende Bautätigkeiten müssen vor Beginn der Brutzeit von dort ggf. brütenden Vogelarten erfolgen. Planungsrelevante Brutvogelarten sind nicht betroffen. Jedoch können ubiquitäre Arten der Gilden der Gehölzbrüter, Teilaspekt Freibrüter, vorkommen (z.B. Amsel, Fitis oder Zaunkönig) – die in Tabelle 4 gelisteten Beispielarten sind in der Tabelle in *kursiver* Schrift ausgeführt. Es ist davon auszugehen, dass eine Störung und daraus folgende mögliche Individuenverluste durch einen Baustart vor der Brutzeit (10. Februar – 30. September) vermieden werden. Störungsempfindliche Arten können ihren Brutbeginn, in im Siedlungsbereich reichlich vorhandene Ausweichhabitate, verlegen. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Vorprüfung der potentiellen Gehölze durch eine qualifizierte Fachkraft durchzuführen. Nur bei fehlenden Anzeichen einer durch Störung betroffenen Brut kann der Baubeginn in die Monate der Brutzeit (beispielhaft Tabelle 4) fallen. Die Entnahme des Amselnestes ist vor Beginn der Brutzeit durchzuführen und die bauliche Umsetzung des durch Festsetzungen ermöglichten Anbaus sind anschließend möglichst zeitnah zu beginnen. Sollten bauzeitliche Verzögerungen erfolgen, die bis in die Brutzeit anhalten, so muss der Dachüberstand/Dachbalken unterhalb des Firstes auf der Ostseite Gebäudes so versperrt werden, dass der Bau eines neuen Nestes nicht möglich ist. Die ubiquitären Arten sind an den überstehenden Dachbalken im Bereich des Dachüberstandes als Nistplatz nicht gebunden und können in den umliegenden Bäumen und Gebüsch ein Nest anlegen.

Tabelle 4: Hauptbrutzeiten der potenziell betroffenen Gehölzbrüter

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez						
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
<i>Amsel</i>																		
<i>Buchfink</i>																		
<i>Domgrasmücke</i>																		
<i>Elster</i>																		
<i>Fitis</i>																		
<i>Heckenbraunelle</i>																		
<i>Mönchsgrasmücke</i>																		
<i>Rabenkrähe</i>																		
<i>Singdrossel</i>																		
<i>Stieglitz</i>																		
<i>Zaunkönig</i>																		
<i>Zilpzalp</i>																		

Hauptzeit

Nebenzeit

Ausschlusszeit

Als umfassende projektimmanente Schutzmaßnahme für alle Tierarten im Geltungsbereich wird zudem eine artenschutzkonforme Beleuchtung empfohlen.

9 Fazit

Anhand vorhandener recherchierter Datenquellen und einer eigenen Ortsbegehung zur Habitatpotenzialanalyse (21.08.2024) wurde für die Aufstellung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 05 der Gemeinde Bedburg-Hau im Rahmen einer Worst Case-Analyse untersucht, ob für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die konkrete Umsetzung der geänderten Festsetzungen („Erweiterung der überbaubaren Flächen zur Ermöglichung einer Gebäudeerweiterung nach Osten“ sowie der Festlegung zu „Ein- und Ausfahrten bzw. Anschlüsse anderer Flächen an die Verkehrsflächen“ gegeben ist und ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Dann wäre aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten notwendig.

Aus der Betrachtung ergibt sich, dass der Geltungsbereich aufgrund seiner Siedlungslage und seinen anthropogen bedingten Störungen keine Habitatstrukturen aufweist, der einen geeigneten Lebensraum für planungsrelevante Brutvogelarten darstellt.

Ein Amselnest auf einem überstehenden Dachbalken im Bereich des östlichen Dachüberstands des Bestandsgebäude (an das angebaut werden soll) zeigt auch eine Habitateignung für Arten der Gilde der gehölzbrütenden, in NRW nicht planungsrelevanten Brutvogelarten („Allerweltsarten“). Außerhalb des Geltungsbereichs befinden sich weiterhin Strukturen, die unberührt bleiben und Habitateigenschaften aufweisen.

Weiterhin kann ein Vorkommen der gebäudebewohnenden Zwergfledermaus und der Rauhaufledermaus nicht ausgeschlossen werden. Durch den auf Grundlage der Festsetzungen ermöglichten Anbau im Osten des vorhandenen Gebäudes erfolgen u.a. Eingriffe in Rolladenkästen, die von der genannten Art als Sommer- und Winterquartier genutzt werden könnten.

Zum Schutz der potentiell vorkommenden Zwergfledermaus und der Rauhaufledermaus sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Der Bezug der Wochenstuben ist von Jahr zu Jahr unterschiedlich und vor allem abhängig von der Witterung. Etwa ab Anfang Mai (gelegentlich in sehr warmen Frühjahren auch bereits Ende April) wird mit dem Bezug der Wochenstuben gerechnet. Beim Bezug der Wochenstuben sind die Tiere immer noch mobil und fluchtfähig, es befinden sich noch keine Jungtiere in den Quartieren.

Die Geburt der Jungen erfolgt frühestens ab Mitte Juni. Der Zeitraum zwischen Mitte Juni und Ende Juli eines Jahres ist aufgrund der Anwesenheit nicht mobiler und fluchtunfähiger Jungtiere in den potenziellen Quartieren als Ausschlusszeit für Rückbauarbeiten an Gebäuden zu betrachten.

Der Winterschlaf beginnt ebenfalls in Abhängigkeit von der Witterung meist ab Mitte November und endet etwa Mitte März eines Jahres. Für diesen Zeitraum sind Rückbauarbeiten ebenfalls zu vermeiden. In milden Herbst- oder Frühlingsmonaten können die Tiere auch länger im Freien beobachtet werden.

Die Zeiträume **15. März bis 15. Juni** sowie **1. August bis 15. November** eines Jahres sind aus Sicht des Fledermausschutzes die **günstigsten Zeiträume**, um Arbeiten am Dach und der nach Osten gerichteten Fassade durchzuführen. Bei den oben stehenden Zeiträumen sind auch im Kapitel 8.2.1 gesetzten Maßnahmen zu berücksichtigen. Ist es aus zwingenden Gründen erforderlich, die Rückbauarbeiten außerhalb der vorgesehenen weniger sensiblen Zeiträume durchführen zu müssen, sind unmittelbar vor Beginn der Arbeiten zwingend qualifizierte Fachleute hinzuzuziehen.

Zusätzlich sind bei der Gebäudeweiterung an der Ostfassade **mindestens zwei Quartierangebote** zu schaffen. Entsprechend sind **maximal 2 Fledermaus-Einbausteine** in der neu entstehenden Ostfassade einzubauen.

Als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“ für die im Rahmen der worst-case-Untersuchung potenziell von Rückbauarbeiten erfassten heutigen Ostfassade des Bestandsgebäudes betroffene Zwergfledermaus und Rauhaufledermaus sind innerhalb des Geltungsbereichs zwei Ersatzquartiere als Kästen in mindestens 3,00 m Höhe, z.B. an dem nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zur Erhaltung festgesetzten Baumbestand, anzubringen und dauerhaft zu erhalten. Als Nachweis der Umsetzung der Maßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve eine Fotodokumentation im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen. Details sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen.

Zum Individuenschutz der gehölzbrütenden Vogelarten ist eine bauvorbereitende Maßnahme zu berücksichtigen. Die Maßnahme soll eine Vermeidung von erheblichen Störungen und damit einhergehenden potentiellen Individuenverlusten vermeiden.

1. Zum Individuenschutz ubiquitärer Brutvögel (Gebüschbrüter) hat die **Räumung und folgende Bautätigkeiten** im Geltungsbereich **in der Zeit vom 1. Oktober bis 10. Februar eines Jahres** zu erfolgen. Sollte der Baustart außerhalb des beschriebenen Zeitfensters erfolgen, hat eine Vorprüfung der potentiell geeigneten Gehölze durch eine qualifizierte Fachkraft zu erfolgen. Nur bei fehlenden Hinweisen auf eine durch Störung betroffene Brut können Bautätigkeiten innerhalb der Brutzeit, also vom 11. Februar bis 30. September eines Jahres, erfolgen.

Insgesamt werden durch die Planung unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahme (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) **keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG** erfüllt.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann entfallen.

10 Literatur

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 21.01.2013.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, gültig seit 01.03.2010, zuletzt geändert am 03.07.2024
- FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992
- Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016, zuletzt geändert 05.03.2024
- Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 05. März 2021
- Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, Rd. Erl. d. MKULNV des Landes NRW vom 06.06.2016

Allgemeine Literatur und Quellen

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel sowie Passeriformes - Sperlingsvögel. - Aula-Verlag Wiebelsheim
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten. - Winsen (Luhe), Leipzig.
- DIERSCHKE, V. & BERNOTAT, D. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten. - Winsen (Luhe), Leipzig
- ECHOLOT GBR (2009): Jahreszyklus und Lebensraumnutzung der heimischen Fledermausarten - Berücksichtigung bei der Planung von Fledermausuntersuchungen. https://www.buero-echolot.de/upload/pdf/Poster_Arten_II.pdf . Abruf: 05.09.2024
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Berlin
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K., NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016.- Charadrius 52: 1-66.

- LANA - Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, Stand November 2010
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW. - Düsseldorf.
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2012. - Düsseldorf.
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH; L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie; R. Wittenberg. Schlussbericht (online).
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2015): Geschützte Arten in NRW. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Düsseldorf.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (AZ.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- NWO - Nordrhein-Westfälische Ornithologen-Gesellschaft (2012): Atlas der Brutvögel in Nordrhein-Westfalen (online-Version), Ein Atlas der Brutvögel von 2005 bis 2009. Unter: <http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell

Internetadressen

- <http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php> (Atlas der Brutvögel NRW)
- <http://www.herpetofauna-nrw.de/> (Herpetofauna NRW - Arbeitskreis Amphibien und Reptilien NRW)
- <http://saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php> (Landschaftsverband Westfalen-Lippe)
- <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf>
(LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2016): Vorkommen und Bestandsgrößen planungsrelevanter Arten in den Kreisen in NRW, Stand: 30.08.2016)
- <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>
<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>
<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>
(LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2018): Steckbriefe und Beschreibungen der planungsrelevanten Arten in NRW sowie Messtischblattabfrage und Schutzgebietsrecherche aus dem Naturschutz-Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW")

Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GmbH & Co. KG

im September 2024

Anhang

Prüfprotokolle

A.) Planangaben

B.) Art-für-Art-Protokolle

- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus

Prüfprotokoll A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/ Vorhaben)**Allgemeine Angaben**

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Hau Nr. 05 der Gemeinde Bedburg-Hau „Horionstraße“

Plan-/Vorhabenträger (Name): Laura Binger Kleine Horionstraße 21 47551 Bedburg-Hau
c/o Schmidt Architekten GmbH Zu den Ruhrwiesen 3 59755 Arnsberg
Antragstellung: September 2024

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Die Eigentümer des Flurstücks 541, Flur 2, Gemarkung Hau in der Gemeinde Bedburg-Hau beabsichtigten am, im Geltungsbereich des Bebauungsplans Hau Nr. 05 gelegenen 1 ½ geschossigen Bestandswohngebäude Kleine Horionstraße 21 an der Ostseite einen ebenfalls 1 ½ geschossigen Anbau vorzunehmen. Der Hintergrund ist ein besonderer Wohnbedarf, der sich aus z.T. unfallbedingten Behinderungen von Familienmitgliedern ergibt. Das bestehende Wohnhaus wird diesem besonderen Wohnbedarf nicht mehr gerecht. Dazu wird der Bebauungsplan Hau Nr. 05 der Gemeinde Bedburg-Hau einer 5. vereinfachten Änderung unterzogen und im Allgemeinen Wohngebiet WA die durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen nach Osten bis auf 3,00 m zur östlichen Flurstückgrenze erweitert. Zusätzlich werden zwei Ein-/Ausfahrten für das Baugrundstück definiert, um ausreichend, u.a. für Pflegepersonal, private Stellplatzplätze auf dem Baugrundstück zu schaffen.

Für die bauliche Erweiterung nach Osten werden gepflasterte Terrassenflächen, für die Ein-/Ausfahrten bereits entweder gepflasterte Stauräume der Garage im Süden oder geschotterte Bereiche im Osten in Anspruch genommen. Ggf. muss im Osten für die bauliche Erweiterung an der östlichen Flurstückgrenze ein Strauch in Anspruch genommen werden. Nach Norden ausgerichtete Gartenflächen befinden sich derzeit bereits in Umgestaltung. Der vorhandene als naturschutzrechtlicher Ausgleich angepflanzte Obstbaumbestand ist über die 5. vereinfachte Änderung zum Erhalt festgesetzt. Der Garten ist insgesamt als relativ strukturarm zu bezeichnen. Angrenzend befindet sich im Norden die Landesstraße L 362 mit älterem Laubbaumbestand sowie benachbart ebenfalls freistehende Einzelhäuser mit Wohnnutzung und Gärten (tw. mit Baumbestand). Das Wohngebiet um die Kleine Horionstraße ist ca. ab 1997 entstanden. Im Westen schließen Waldflächen, im Osten weitere Wohnbebauung an.

Aufgrund der möglichen Lebensraumfunktion des Geltungsbereichs für Tiere und Pflanzen ist abzuschätzen, ob durch die Planung besonders oder streng geschützte Arten im Sinne der "planungsrelevanten Arten" (naturschutzfachlich begründete Auswahl des LANUV) für NRW betroffen sein können. Mögliche Wirkungen, die die Planung und deren Umsetzung auf die planungsrelevanten Arten haben könnten, sind:

- Bau- oder nutzungsbedingte Individuenverluste bei planungsrelevanten Arten
- Bau- oder nutzungsbedingte erhebliche Störung der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- Bau- oder nutzungsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (sowie sonstigen essentiellen Habitatbestandteilen) der planungsrelevanten Arten
- Bau- oder nutzungsbedingte Beschädigung planungsrelevanter Pflanzenarten oder ihrer Standorte

Im Falle möglicher Betroffenheiten ist die Art und Intensität der Betroffenheit zu prüfen und es sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu formulieren.

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird geprüft, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensraumsansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist.

Erläuterungen zur 5. vereinfachten Änderung des B-Plan Hau Nr. 05 sind der städtebaulichen Begründung zu entnehmen. Aufgrund des Verfahrens gemäß § 13 BauGB wird auf die Erstellung eines Umweltberichts und der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verzichtet.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder des Risikomanagements)?	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:</p> <p><u>Begründung:</u> Bei folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<p>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</p> <ul style="list-style-type: none"> waldgebundene Fledermäuse (Baumhöhlenbewohner) – keine nutzbaren Höhlenbäume im Geltungsbereich Weitere Säugetiere- fehlende Habitatstrukturen planungsrelevante Brutvogelarten – keine Nachweise für sonstige Arten vorhanden und keine geeigneten Habitatstrukturen planungsrelevante Rastvogelarten –relevante Rastgebiete und -bestände in großer Distanz ubiquitär verbreitete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) – außer für Vertreter der Gilde der Gehölzbrüter (Freibrüter) keine geeigneten Habitate Reptilien – keine geeigneten Habitate im gesamten Umfeld und ältere Hinweise auf Vorkommen in den MTB-Quadranten Amphibien – keine Gewässer im Geltungsbereich, keine weiteren nutzbaren Strukturen; ältere Hinweise auf Vorkommen in den MTB-Quadranten Fische und Rundmäuler, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Krebse, Weichtiere, Pflanzen – keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten dieser Artengruppen im Raum 	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p> <p>Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:	
<p><input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt.</p> <p>Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>	

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung einer Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs.2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

Rauhautfledermaus

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)			Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art							
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art		Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen		<table border="1"> <tr> <td>G</td> </tr> <tr> <td>R</td> </tr> </table>		G	R
G							
R							
		Messtischblatt <table border="1"> <tr> <td>4203/1</td> </tr> </table>				4203/1	
4203/1							
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht			Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht				
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)							
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <p>Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden.</p> <p>Als <u>Sommer- und Paarungsquartiere</u> werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen mit 50-200 Tieren befinden sich vor allem in Nordostdeutschland. In NRW gibt es bislang nur eine Wochenstube. Die Wochenstuben werden ab Anfang Mai bezogen, ab Mitte Juni kommen die Jungen zur Welt. Bereits ab Mitte Juli lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Die Paarung findet während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die reviertreuen Männchen individuelle Paarungsquartiere.</p> <p>Die <u>Überwinterungsgebiete</u> der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von NRW. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt. Dort überwintern die Tiere von Oktober/November bis März einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 20 Tieren. Als <u>Fernstreckenwanderer</u> legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen den Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von Nordost- nach Südwest-Europa große Entfernungen über 1.000 (max. 1.900) km zurück.</p> <p>Als <u>Jagdgebiete</u> werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5-15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 18 ha groß und können in einem Radius von 6-7 (max. 12) km um die Quartiere liegen.</p> <p>Die Art fliegt bevorzugt in der Nähe und im Windschutz von Vegetationsstrukturen, wobei sie sich bei Dunkelheit oder Windstille weiter entfernt und nur noch an der Struktur orientiert (5-10 m). Offenland wird auch quer und hoch im völlig freien Luftraum überwunden, bei der Jagd auf Grünland sind auch bodennahe Flüge häufig. Die Art gilt als Licht nutzend und indifferent gegenüber Schall und ist aufgrund dieser Verhaltensweisen bezüglich Barrieren bildenden Infrastrukturlinien (z. B. Straßen) nur gering kollisionsgefährdet. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht jedoch im Hinblick auf Windenergieanlagen v. a. während des herbstlichen Zugesgeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren.</p> <p>Die Rauhautfledermaus gilt in NRW als „durch extreme Seltenheit gefährdete Art“, die vor allem im Tiefland während der Durchzugs- und Paarungszeit weit verbreitet ist.</p> <p>Aus den Sommermonaten sind über 15 Balz- und Paarungsquartiere sowie eine Wochenstube mit 50 bis 60 Tieren (Kreis Recklinghausen) bekannt (2015). Seit mehreren Jahren deutet sich in NRW eine Bestandszunahme an.</p>							

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
	<p>Die Art ist im FFH-Anhang IV gelistet und streng geschützt.</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u></p> <p>Durch eine worst-case-Abschätzung können Sommer- und Winterquartiere am Gebäude nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Individuenverlust bei der direkten Inanspruchnahme von Gebäuden • Erhebliche Störung der Tiere in ihren Quartieren während sensibler Zeiten (Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, Überwinterungszeit) durch Abbrucharbeiten <p>Verlust von Wochenstuben-, Zwischen- oder Winterquartieren durch Beeinträchtigung oder Rückbau von Gebäuden oder durch erhebliche Änderung des Umfeldes, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) im Raum nicht mehr gewährleistet ist</p>
II.2	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Vermeidung der Tötung oder Störung von Tieren

Eingriffe in die Ostfassade sind außerhalb der Jungenaufzuchtzeit der Rauhaufledermaus durchzuführen.

Art	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Rauhaufledermaus	WQ		WQ/aus/wan	wan	WS	WS/geb
Art	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Rauhaufledermaus	lak	aufl WS/bz	bz/wan	ein	ein/WQ	WQ

Der Bezug der Wochenstuben ist von Jahr zu Jahr unterschiedlich und vor allem abhängig von der Witterung. Etwa ab Anfang Mai (gelegentlich in sehr warmen Frühjahren auch bereits Ende April) wird mit dem Bezug der Wochenstuben gerechnet. Beim Bezug der Wochenstuben sind die Tiere immer noch mobil und fluchtfähig, es befinden sich noch keine Jungtiere in den Quartieren.

Die Geburt der Jungen erfolgt frühestens ab Mitte Juni. Der Zeitraum zwischen Mitte Juni und Ende Juli eines Jahres ist aufgrund der Anwesenheit nicht mobiler und fluchunfähiger Jungtiere in den potenziellen Quartieren als Ausschlusszeit für Rückbauarbeiten an Gebäuden zu betrachten.

Der Winterschlaf beginnt ebenfalls in Abhängigkeit von der Witterung meist ab Mitte November und endet etwa Mitte März eines Jahres. Für diesen Zeitraum sind Rückbauarbeiten ebenfalls zu vermeiden. In milden Herbst- oder Frühlingsmonaten können die Tiere auch länger im Freien beobachtet werden.

Die Zeiträume **15. März bis 15. Juni** sowie **1. August bis 15. November** eines Jahres sind aus Sicht des Fledermausschutzes die **günstigsten Zeiträume**, um Arbeiten am Dach und der nach Osten gerichteten Fassade durchzuführen. Bei den oben stehenden Zeiträumen sind auch die im Kapitel 8.2.2 gesetzten Maßnahmen zu berücksichtigen.

In diesen Zeiträumen sind von den Fledermäusen zwar keine Wochenstuben besetzt, es können jedoch Einzeltiere oder kleinere Gruppen die Rolladenkästen oder Spalten als Zwischenquartiere nutzen. Grundsätzlich sind auch zum Schutz untergeschlüpfter Einzeltiere oder kleiner Gruppen die Arbeiten an quartierverdächtigen Stellen der Gebäude (z.B. Fassadenverkleidungen, Rolladenkästen etc.) vorsichtig und wenn möglich von Hand durchzuführen. Hilfreich ist es auch, dass, wie heute üblich, zuerst so viel demontiert wird, dass die Tiere vom Lärm aufwachen und fliehen können, ehe weitere Eingriffe in die Ostfassade erfolgen.

Sollten während der Rückbauarbeiten Fledermäuse gefunden werden (auch Einzeltiere sind geschützt), ist unverzüglich die zuständige Naturschutzbehörde zu benachrichtigen, um eine Umquartierung und den Verbleib der Tiere zu sichern. Hierzu ist unbedingt ein Experte für Fledermausschutz einzubeziehen.

Ist es aus zwingenden Gründen erforderlich, die Arbeiten außerhalb der hier vorgesehenen weniger sensiblen Zeiträume durchführen zu müssen, sind vor Beginn der Arbeiten unbedingt Fachleute hinzuzuziehen. Diese prüfen die entsprechenden Gebäudeteile vor der Inanspruchnahme intensiv (ggf. mit Endoskop, Detektor etc.) auf die konkrete Anwesenheit von Fledermäusen. Nur wenn diese sicher auszuschließen sind, können Rückbauarbeiten auch außerhalb der oben dargestellten Bauzeitenfenster durchgeführt werden.

Bereitstellung von Ersatz-Quartieren /Fledermaus-Einbausteinen

Die Zwergfledermaus ist eine gebäudebewohnende Fledermaus, während die Rauhaufledermaus eine typische Waldfledermausart ist, die auch Gebäude besiedeln kann, sofern diese sich in Waldnähe befinden. Eine Besiedlung an der Ostfassade des Gebäudes kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es ist daher erforderlich sicherzustellen, dass nach Fertigstellung der Osterweiterung der Gebäudes (weiterhin) eine Wiederbesiedlung erfolgen kann. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass bei der Gebäudeerweiterung mindestens zwei fest installierte Fledermaus-Einbausteine angebracht werden.

Die zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit sowie die Wirksamkeit selber werden für derartige Ersatzquartiere laut MULNV & FÖA (2021) folgendermaßen eingestuft:

- Wirksam innerhalb von im Allgemeinen 2 Jahren (1-5 Jahre)
- Neu zu schaffende Quartiere (Einflug) sollen mindestens 3 m hoch angelegt werden (besser höher, z.B. im Giebelbereich der Häuser), um Eingriffe durch Personen oder Haustiere zu vermeiden. Die Installation soll in der neu errichteten Ostfassade erfolgen
- Die benötigten Strukturen stehen kurzfristig bereit. Die für den Maßnahmentyp relevanten Habitatansprüche der Art sind gut bekannt. Der Maßnahmentyp wird häufig vorgeschlagen bzw. dokumentiert.
- Wissenschaftlich dokumentierte Nachkontrollen liegen vor: Kontrollen im Zusammenhang von Sanierungsmaßnahmen angelegter Ersatzquartiere ergaben, dass diese sehr schnell, z. T. schon im ersten Jahr nach der Anlage, von z.B. Zwergfledermäusen besiedelt wurden.
- Es existieren keine dem Maßnahmentyp widersprechenden Hinweise. Die Plausibilität der Wirksamkeit wird vor dem Hintergrund der Artökologie und der Empfehlungen in der Literatur als hoch eingeschätzt. Daher besteht eine Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme.

Anforderungen an Qualität und Menge:

Aufgrund der jeweils sehr unterschiedlichen Bedingungen (Lage der Maßnahme, Besonnung etc.), ist die Maßnahmendurchführung stets eine Einzelfallentscheidung. Somit müssen die Planung und Umsetzung dieser Maßnahme von ortskundigen Experten begleitet werden.

- Zusätzlich sind an der Ostfassade des Anbaus **zwei Quartierangebote** zu schaffen. Entsprechend sind **zwei Fledermaus-Einbausteine** in der neu entstehenden Ostfassade einzubauen.
- Spezielle im Fachhandel erhältliche Einbauquartiere werden bündig oder höchstens leicht überstehend in die Außenfassade oder in eine Außendämmung unter den Außenputz eingelassen. Als einziges bleibt nach dem Einbau i. d. R. der Eingangsschlitz für die Tiere sichtbar.
- Der Einflugbereich muss rau sein, damit die Tiere beim Hineinkrabbeln Halt haben. Scharfe Kanten beim Anputzen sind zu vermeiden.
- Die Vorrichtungen sind nach Fertigstellung der Bebauung und danach alle fünf Jahre auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Weitere Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

CEF-Maßnahmen für Fledermäuse

Als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“ für die im Rahmen der worst-case-Untersuchung potenziell von Rückbauarbeiten erfassten heutigen Ostfassade des Bestandsgebäudes betroffene Zwergfledermaus und Rohrfledermaus sind innerhalb des Geltungsbereichs zwei Ersatzquartiere als Kästen in mindestens 3,00 m Höhe, z.B. an dem nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zur Erhaltung festgesetzten Baumbestand, anzubringen und dauerhaft zu erhalten. Als Nachweis der Umsetzung der Maßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve eine Fotodokumentation im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen. Details sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen.

Die zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit sowie die Wirksamkeit selber werden für derartige Ersatzquartiere laut MULNV & FÖA (2021) folgendermaßen eingestuft:

- Wirksam innerhalb von im Allgemeinen 2 Jahren (1-5 Jahre)
- Die vorgezogenen Ersatzquartiere (Einflug) sollen mindestens 3,00 m hoch angelegt werden und im nahen Umfeld z. B. am festgesetzten Baumbestand aufgehängt werden

<p>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Die benötigten Strukturen stehen kurzfristig bereit. Die für den Maßnahmentyp relevanten Habitatansprüche der Art sind gut bekannt. Der Maßnahmentyp wird häufig vorgeschlagen bzw. dokumentiert. • Wissenschaftlich dokumentierte Nachkontrollen liegen vor: Kontrollen im Zusammenhang von Sanierungsmaßnahmen angelegter Ersatzquartiere ergaben, dass diese sehr schnell, z. T. schon im ersten Jahr nach der Anlage, von z.B. Zwergfledermäusen besiedelt wurden. • Es existieren keine dem Maßnahmentyp widersprechenden Hinweise. Die Plausibilität der Wirksamkeit wird vor dem Hintergrund der Artökologie und der Empfehlungen in der Literatur als hoch eingeschätzt. Daher besteht eine Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. <p><u>Anforderungen an Qualität und Menge:</u></p> <p>Aufgrund der jeweils sehr unterschiedlichen Bedingungen (Lage der Maßnahme, Besonnung etc.), ist die Maßnahmendurchführung stets eine Einzelfallentscheidung. Somit müssen die Planung und Umsetzung dieser Maßnahme von ortskundigen Experten begleitet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind zwei Ersatzquartiere sind innerhalb des Geltungsbereichs aufzuhängen. • Der Einflugbereich muss rau sein, damit die Tiere beim Hineinkrabbeln Halt haben. Scharfe Kanten beim Anputzen sind zu vermeiden. • Die Vorrichtungen sind nach Fertigstellung der Bebauung und danach alle fünf Jahre auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Weitere Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. • Als Quartiere eignen sich Flachkästen verschiedener Bauart (z.B. der Fledermausspaltenkasten FSPK der Fa. Hasselfeld).
<p>II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p>	
<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p>	
<p>1.</p>	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)</p> <p>Unter Anwendung der genannten Maßnahmen werden die Bauarbeiten in den entsprechenden Zeiträumen begonnen. Tötungen von Tieren bzw. deren Entwicklungsformen können unter Anwendung der genannten Maßnahme ausgeschlossen werden.</p>
<p>2.</p>	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p>Unter Anwendung der genannten Maßnahmen werden die Bauarbeiten in den entsprechenden Zeiträumen begonnen. Fitnessrelevante Störungen, die sich negativ auf die lokale Population auswirken können, können unter Anwendung der genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden.</p>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
3.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p>Unter Anwendung der Ausgleichsmaßnahme wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>
III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	<p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p>
2.	<p>Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p>
3.	<p>Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></p>

Zwergfledermaus

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4203/1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> </div> <p>Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen.</p> <p>Als <u>Sommerquartiere</u> und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in NRW durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage wechseln. Ab Ende April werden die Wochenstuben bezogen, ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen.</p> <p>Ab November beginnt die Winterruhe, die je nach Witterung bis Anfang April dauert. Auch als <u>Winterquartiere</u> werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern.</p> <p>Bei ihren <u>Wanderungen</u> zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück.</p> <p>Als <u>Hauptjagdgebiete</u> dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen.</p> <p>Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die Nähe und der Windschutz von Vegetation werden bevorzugt, Transferflüge finden jedoch auch sehr hoch über Offenland statt. Die Art gilt als Licht nutzend und indifferent gegenüber Schall und ist aufgrund dieser Verhaltensweisen bezüglich Barrieren bildenden Infrastrukturlinien (z. B. Straßen) nur mäßig kollisionsgefährdet. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht jedoch im Hinblick auf Windenergieanlagen v. a. im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren.</p> <p>Die Zwergfledermaus gilt in NRW aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten.</p>		

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)					
<p>Insgesamt sind landesweit über 1.000 Wochenstubenkolonien bekannt. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind unter anderem aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt (2015).</p> <p>Die Art ist im FFH-Anhang IV gelistet und streng geschützt.</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</p> <p>Durch eine worst-case-Abschätzung können Sommer- und Winterquartiere am Gebäude nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Individuenverlust bei der direkten Inanspruchnahme von Gebäuden • Erhebliche Störung der Tiere in ihren Quartieren während sensibler Zeiten (Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, Überwinterungszeit) durch Abbrucharbeiten • Verlust von Wochenstuben-, Zwischen- oder Winterquartieren durch Beeinträchtigung oder Rückbau von Gebäuden oder durch erhebliche Änderung des Umfeldes, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) im Raum nicht mehr gewährleistet ist 						
II.2	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>Vermeidung der Tötung oder Störung von Tieren</p> <p>Eingriffe in die Ostfassade sind außerhalb der Jungenaufzuchtzeit und des Winterschlafs der Zwergfledermaus durchzuführen.</p>						
Art	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Zwergfledermaus	WQ			WQ/aus	W S	WS/geb
Art	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Zwergfledermaus	lak	lak/au fl WS	ZQ	ein	ein/W Q	WQ
	Winterquartier					
	Zwischenquartier, Wanderzeiten					
	Bezug der Wochenstuben					
	Geburt und Jungenaufzucht					
ein	Einwanderung ins Winterquartier		WS	Wochenstubenzeit		
WQ	Winterquartier		geb	Geburt der Jungtiere		
aus	Verlassen des Winterquartiers		lak	Laktationszeit		
wan	Frühjahrs-/Herbstwanderung		aufl WS	Auflösen der Wochenstuben		
ZQ	Zwischenquartier		fsch	Frühsommerschwärmphase		
bz	Balz		schw	Spätsommerschwärmphase		

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Der Bezug der Wochenstuben ist von Jahr zu Jahr unterschiedlich und vor allem abhängig von der Witterung. Etwa ab Anfang Mai (gelegentlich in sehr warmen Frühjahren auch bereits Ende April) wird mit dem Bezug der Wochenstuben gerechnet. Beim Bezug der Wochenstuben sind die Tiere immer noch mobil und fluchtfähig, es befinden sich noch keine Jungtiere in den Quartieren.

Die Geburt der Jungen erfolgt frühestens ab Mitte Juni. Der Zeitraum zwischen Mitte Juni und Ende Juli eines Jahres ist aufgrund der Anwesenheit nicht mobiler und fluchtunfähiger Jungtiere in den potenziellen Quartieren als Ausschlusszeit für Rückbauarbeiten an Gebäuden zu betrachten.

Der Winterschlaf beginnt ebenfalls in Abhängigkeit von der Witterung meist ab Mitte November und endet etwa Mitte März eines Jahres. Für diesen Zeitraum sind Rückbauarbeiten ebenfalls zu vermeiden. In milden Herbst- oder Frühlingsmonaten können die Tiere auch länger im Freien beobachtet werden.

Die Zeiträume **15. März bis 15. Juni** sowie **1. August bis 15. November** eines Jahres sind aus Sicht des Fledermausschutzes die **günstigsten Zeiträume**, um Arbeiten am Dach und der nach Osten gerichteten Fassade durchzuführen. Bei den oben stehenden Zeiträumen sind auch die im Kapitel 8.2.2 gesetzten Maßnahmen zu berücksichtigen.

In diesen Zeiträumen sind von den Fledermäusen zwar keine Wochenstuben besetzt, es können jedoch Einzeltiere oder kleinere Gruppen die Rolladenkästen oder Spalten als Zwischenquartiere nutzen. Grundsätzlich sind auch zum Schutz untergeschlüpfter Einzeltiere oder kleiner Gruppen die Arbeiten an quartierverdächtigen Stellen der Gebäude (z.B. Fassadenverkleidungen, Rolladenkästen etc.) vorsichtig und wenn möglich von Hand durchzuführen. Hilfreich ist es auch, dass, wie heute üblich, zuerst so viel demontiert wird, dass die Tiere vom Lärm aufwachen und fliehen können, ehe weitere Eingriffe in die Ostfassade erfolgen.

Sollten während der Rückbauarbeiten Fledermäuse gefunden werden (auch Einzeltiere sind geschützt), ist unverzüglich die zuständige Naturschutzbehörde zu benachrichtigen, um eine Umquartierung und den Verbleib der Tiere zu sichern. Hierzu ist unbedingt ein Experte für Fledermausschutz einzubeziehen.

Ist es aus zwingenden Gründen erforderlich, die Arbeiten außerhalb der hier vorgesehenen weniger sensiblen Zeiträume durchzuführen zu müssen, sind vor Beginn der Arbeiten unbedingt Fachleute hinzuzuziehen. Diese prüfen die entsprechenden Gebäudeteile vor der Inanspruchnahme intensiv (ggf. mit Endoskop, Detektor etc.) auf die konkrete Anwesenheit von Fledermäusen. Nur wenn diese sicher auszuschließen sind, können Rückbauarbeiten auch außerhalb der oben dargestellten Bauzeitenfenster durchgeführt werden.

Bereitstellung von Ersatz-Quartieren /Fledermaus-Einbausteinen

Die Zwergfledermaus ist eine gebäudebewohnende Fledermaus, während die Rauhauffledermaus eine typische Waldfledermausart ist, die auch Gebäude besiedeln kann, sofern diese sich in Waldnähe befinden. Eine Besiedlung an der Ostfassade des Gebäudes kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es ist daher er-

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

forderlich sicherzustellen, dass nach Fertigstellung der Osterweiterung der Gebäudes (weiterhin) eine Wiederbesiedlung erfolgen kann. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass bei der Gebäudeerweiterung mindestens zwei fest installierte Fledermaus-Einbausteine angebracht werden.

Die zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit sowie die Wirksamkeit selber werden für derartige Ersatzquartiere laut MULNV & FÖA (2021) folgendermaßen eingestuft:

- Wirksam innerhalb von im Allgemeinen 2 Jahren (1-5 Jahre)
- Neu zu schaffende Quartiere (Einflug) sollen mindestens 3 m hoch angelegt werden (besser höher, z.B. im Giebelbereich der Häuser), um Eingriffe durch Personen oder Haustiere zu vermeiden. Die Installation soll in der neu errichteten Ostfassade erfolgen
- Die benötigten Strukturen stehen kurzfristig bereit. Die für den Maßnahmentyp relevanten Habitatansprüche der Art sind gut bekannt. Der Maßnahmentyp wird häufig vorgeschlagen bzw. dokumentiert.
- Wissenschaftlich dokumentierte Nachkontrollen liegen vor: Kontrollen im Zusammenhang von Sanierungsmaßnahmen angelegter Ersatzquartiere ergaben, dass diese sehr schnell, z. T. schon im ersten Jahr nach der Anlage, von z.B. Zwergfledermäusen besiedelt wurden.
- Es existieren keine dem Maßnahmentyp widersprechenden Hinweise. Die Plausibilität der Wirksamkeit wird vor dem Hintergrund der Artökologie und der Empfehlungen in der Literatur als hoch eingeschätzt. Daher besteht eine Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme.

Anforderungen an Qualität und Menge:

Aufgrund der jeweils sehr unterschiedlichen Bedingungen (Lage der Maßnahme, Besonnung etc.), ist die Maßnahmendurchführung stets eine Einzelfallentscheidung. Somit müssen die Planung und Umsetzung dieser Maßnahme von ortskundigen Experten begleitet werden.

- Zusätzlich sind an der Ostfassade des Anbaus **zwei Quartierangebote** zu schaffen. Entsprechend sind **zwei Fledermaus-Einbausteine** in der neu entstehenden Ostfassade einzubauen.
- Spezielle im Fachhandel erhältliche Einbauquartiere werden bündig oder höchstens leicht überstehend in die Außenfassade oder in eine Außendämmung unter den Außenputz eingelassen. Als einziges bleibt nach dem Einbau i. d. R. der Eingangsschlitz für die Tiere sichtbar.
- Der Einflugbereich muss rau sein, damit die Tiere beim Hineinkrabbeln Halt haben. Scharfe Kanten beim Anputzen sind zu vermeiden.
- Die Vorrichtungen sind nach Fertigstellung der Bebauung und danach alle fünf Jahre auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Weitere Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

CEF-Maßnahmen für Fledermäuse

Als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“ für die im Rahmen der worst-case-Untersuchung potenziell von Rückbauarbeiten erfassten heutigen Ostfassade des Bestandsgebäudes betroffene Zwergfledermaus und Rauhaufledermaus sind innerhalb des Geltungsbereichs zwei Ersatzquartiere als Kästen in mindestens 3,00 m Höhe, z.B. an dem nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zur Erhaltung festgesetzten Baumbestand, anzubringen und dauerhaft zu erhalten. Als Nachweis der Umsetzung der Maßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve eine Fotodokumentation im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen. Details sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen.

Die zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit sowie die Wirksamkeit selber werden für derartige Ersatzquartiere laut MULNV & FÖA (2021) folgendermaßen eingestuft:

- Wirksam innerhalb von im Allgemeinen 2 Jahren (1-5 Jahre)
- Die vorgezogenen Ersatzquartiere (Einflug) sollen mindestens 3,00 m hoch angelegt werden und im nahen Umfeld z. B. am festgesetzten Baumbestand aufgehängt werden
- Die benötigten Strukturen stehen kurzfristig bereit. Die für den Maßnahmentyp relevanten Habitatansprüche der Art sind gut bekannt. Der Maßnahmentyp wird häufig vorgeschlagen bzw. dokumentiert.
- Wissenschaftlich dokumentierte Nachkontrollen liegen vor: Kontrollen im Zusammenhang von Sanierungsmaßnahmen angelegter Ersatzquartiere ergaben, dass diese sehr schnell, z. T. schon im ersten Jahr nach der Anlage, von z.B. Zwergfledermäusen besiedelt wurden.
- Es existieren keine dem Maßnahmentyp widersprechenden Hinweise. Die Plausibilität der Wirksamkeit wird vor dem Hintergrund der Artökologie und der Empfehlungen in der Literatur als hoch eingeschätzt. Daher besteht eine Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme.

Anforderungen an Qualität und Menge:

Aufgrund der jeweils sehr unterschiedlichen Bedingungen (Lage der Maßnahme, Besonnung etc.), ist die Maßnahmendurchführung stets eine Einzelfallentscheidung. Somit müssen die Planung und Umsetzung dieser Maßnahme von ortskundigen Experten begleitet werden.

- Es sind zwei Ersatzquartiere innerhalb des Geltungsbereichs aufzuhängen.
- Der Einflugbereich muss rau sein, damit die Tiere beim Hineinkrabbeln Halt haben. Scharfe Kanten beim Anputzen sind zu vermeiden.
- Die Vorrichtungen sind nach Fertigstellung der Bebauung und danach alle fünf Jahre auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Weitere Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
	<ul style="list-style-type: none"> Als Quartiere eignen sich Flachkästen verschiedener Bauart (z.B. der Fledermausspaltenkasten FSPK der Fa. Hasselfeld).
II.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
	<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p>
1.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)</p> <p>Unter Anwendung der genannten Maßnahmen werden die Bauarbeiten in den entsprechenden Zeiträumen begonnen. Tötungen von Tieren bzw. deren Entwicklungsformen können unter Anwendung der genannten Maßnahme ausgeschlossen werden.</p>
2.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p>Unter Anwendung der genannten Maßnahmen werden die Bauarbeiten in den entsprechenden Zeiträumen begonnen. Fitnessrelevante Störungen, die sich negativ auf die lokale Population auswirken können, können unter Anwendung der genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden.</p>
3.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p>Unter Anwendung der Ausgleichsmaßnahme wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>
III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1.	<p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p>
2.	<p>Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>